

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 900/2001 des Rates vom 7. Mai 2001 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 901/2001 des Rates vom 7. Mai 2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 902/2001 des Rates vom 7. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 978/2000 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren synthetischer Polyesterfasern mit Ursprung in Australien, Indonesien und Taiwan** 20
- Verordnung (EG) Nr. 903/2001 der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 23
- Verordnung (EG) Nr. 904/2001 der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Daueraus-schreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 38. Teilausschrei-bung 25
- Verordnung (EG) Nr. 905/2001 der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 26
- Verordnung (EG) Nr. 906/2001 der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 28
- Verordnung (EG) Nr. 907/2001 der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 30
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 908/2001 der Kommission vom 8. Mai 2001 zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 23/2001 mit Sondervorschriften zur Abwei-chung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 und der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 in Bezug auf den Rindfleischsektor** 33

★ Verordnung (EG) Nr. 909/2001 der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung des mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 des Rates eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren von Glyphosat, das aus Malaysia oder Taiwan versandt wird und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren	35
★ Richtlinie 2001/32/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Richtlinie 92/76/EWG	38
★ Richtlinie 2001/33/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	42

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/358/EG:

★ Beschluss Nr. 3/2001 des Assoziationsrates EU-Rumänien vom 23. März 2001 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Rumäniens an dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)	45
--	----

2001/359/EG:

★ Beschluss Nr. 1/2001 des Assoziationsrates EU-Bulgarien vom 26. März 2001 über die Änderung des dem Europa-Abkommen mit Bulgarien beigefügten Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	48
--	----

2001/360/EG:

★ Beschluss Nr. 1/2001 des Assoziationsrates EG-Zypern vom 30. März 2001 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	51
--	----

Kommission

2001/361/EGKS:

★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2000 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus für die Jahre 2000 und 2001 ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4407)	55
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 900/2001 DES RATES**vom 7. Mai 2001****zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absätze 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG

(1) Der Rat führte mit der Verordnung (EG) Nr. 3319/94⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (nachstehend „HAN“ genannt) mit Ursprung in Bulgarien und Polen ein. Gegenüber den Einfuhren aus Bulgarien wurde ein spezifischer Zoll eingeführt, außer für einen Hersteller und einen Ausführer, von denen mit dem Beschluss 94/825/EG der Kommission⁽³⁾ eine gemeinsame Verpflichtung angenommen wurde. Auf die HAN-Einfuhren aus Polen, die von bestimmten Unternehmen direkt an einen unabhängigen Einführer verkauft wurden, wurde ein variabler Zoll auf der Grundlage eines Mindesteinfuhrpreises eingeführt. Für alle anderen HAN-Einfuhren aus Polen wurde ein spezifischer Zoll eingeführt.

B. UNTERSUCHUNGEN BETREFFEND ANDERE LÄNDER

(2) Der Rat führte mit der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000⁽⁴⁾ vorläufige Antidumpingzölle auf die HAN-Einfuhren mit Ursprung in Algerien, Belarus, Litauen, Russland und der Ukraine ein. Die Untersuchung ergab, dass die HAN-Einfuhren mit Ursprung in diesen anderen Ländern gedumpte wurden und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht hatten. Es wurde als angemessen angesehen, Zölle

in Form eines spezifischen Betrags pro Tonne einzuführen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen und etwaigen Preismanipulationen vorzubeugen.

C. DERZEITIGE UNTERSUCHUNG

- (3) Nachdem die Kommission im Juni 1999⁽⁵⁾ eine Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der geltenden Maßnahmen veröffentlicht hatte, erhielt sie einen Antrag auf eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen, den der „European Fertiliser Manufacturers Association“ (EFMA) im Namen eines erheblichen Teils der HAN-Hersteller in der Gemeinschaft (nachstehend „antragstellende Gemeinschaftshersteller“ genannt) stellte. Dem Antrag zufolge würde das schadensverursachende Dumping durch die Einfuhren mit Ursprung in Polen bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftreten. Die antragstellenden Gemeinschaftshersteller stellten keinen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Bulgarien mit der Begründung, dass ein solches Wiederauftreten bei den Einfuhren aus Bulgarien nicht wahrscheinlich sei. Folglich traten die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Bulgarien am 1. Januar 2000 außer Kraft.
- (4) Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitete gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) eine Untersuchung ein.
- (5) Gleichzeitig leitete die Kommission ebenfalls nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss von Amts wegen eine Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein, die sich auf die Form der gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Polen geltenden Maßnahmen beschränkte⁽⁶⁾. Die Kommission leitete diese Interimsüberprüfung ein, um eine etwaige Anpassung der Maßnahmenform für Polen

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 115.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 22.9.2000, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. C 176 vom 22.6.1999, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. C 369 vom 21.12.1999, S. 22.

zu ermöglichen für den Fall, dass die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Polen aufrechterhalten werden, unter Berücksichtigung der Form der Maßnahmen, die unter Umständen später gegenüber den Einfuhren derselben Ware mit Ursprung in anderen Ländern eingeführt wurden.

- (6) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 30. November 1999 (nachstehend „UZ“ genannt). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder Wiederauftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Überprüfungszeitraum“ genannt).
- (7) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die Ausführer und ausführenden Hersteller in Polen, die bekanntermaßen betroffenen Einführer/Händler, ihre repräsentativen Verbände und Verwenderverbände sowie die Vertreter der polnischen Regierung offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die Kommission sandte Fragebogen an alle genannten Parteien und an diejenigen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist selbst gemeldet hatten. Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen Parteien auch Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (8) Die folgenden Gemeinschaftshersteller beantworteten den Fragebogen:
- Agrolinz Melamin GmbH, ADM — Linz, Österreich,
 - DSM Agro BV — Sittard, Niederlande,
 - Fertiberia S.A. — Madrid, Spanien,
 - Grande Paroisse SA — Paris, Frankreich,
 - Hydro Agri Chafers — Immingham, Vereinigtes Königreich,
 - Hydro Agri France — Nanterre, Frankreich,
 - Hydro Agri Rostock — Rostock, Deutschland,
 - Hydro Agri Sluiskil BV — Sluiskil, Niederlande,
 - Kemira Agro Rozenburg B.V. — Rotterdam, Niederlande,
 - SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH — Wittenberg, Deutschland.
- (9) Angesichts der Tatsache, dass die von diesen Gemeinschaftsherstellern übermittelten Informationen gebührend geprüft wurden im Rahmen des in Erwägungsgrund 2 genannten Verfahrens betreffend die HAN-Einfuhren mit Ursprung in Algerien, Belarus, Litauen, Russland und der Ukraine, dessen Untersuchungszeitraum sich über die Jahre 1995 bis 1998 sowie über fünf Monate des UZ dieser Untersuchung erstreckte, wurde es als angemessen angesehen, im Rahmen dieses Verfahrens keine weiteren Kontrollbesuche in den Betrieben der fraglichen Unternehmen durchzuführen. Jedoch wurden die Genauigkeit der übermittelten Daten sowie die Kohärenz und Übereinstimmung mit den bereits geprüften Daten geprüft.

- (10) Die Kommission sandte Fragebogen an 20 unabhängige Einführer/Händler und an einen Einführerverband. Neun Antworten gingen ein, darunter diejenige des Verbands. Keiner dieser Einführer übermittelte konkrete Zahlenangaben, da sie im Überprüfungszeitraum keine HAN aus Polen einfuhren, und daher wurden keine Kontrollbesuche durchgeführt.
- (11) Nach Erhalt von Antworten auf den Fragebogen wurden in den Betrieben der folgenden Unternehmen ebenfalls Kontrollbesuche durchgeführt:
- Zakłady Azotowe „Pulawy“ SA, Pulawy, ausführender Hersteller;
 - CIECH SA, Warschau, Ausführer.

D. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (12) Bei der von diesem Verfahren betroffenen Ware handelt es sich um Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat des KN-Codes 3102 80 00. Es handelt sich um dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, d. h. um einen in der Landwirtschaft häufig verwendeten Flüssigdünger. Er besteht aus einer Mischung von Harnstoff und Ammoniumnitrat in wässriger Lösung. Der Wassergehalt der Mischung liegt bei rund 70 % (je nach Stickstoffgehalt), die verbleibenden 30 % bestehen zu gleichen Teilen aus Harnstoff und Ammoniumnitrat. Der Stickstoffgehalt (N) ist das wichtigste Merkmal der Ware und kann zwischen 28 % und 32 % variieren.
- (13) Wie die vorausgegangene Untersuchung ergab, ist HAN ein reiner Rohstoff, und die grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften sind unabhängig vom Ursprungsland identisch. Daher werden die in der Gemeinschaft von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern hergestellte und verkaufte Ware und die in Polen hergestellte und dort auf dem Inlandsmarkt verkaufte oder in die Gemeinschaft ausgeführte Ware als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

E. WAHRSCHEINLICHKEIT ERNEUTEN DUMPINGS

1. Vorbemerkungen

- (14) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung dient eine Überprüfung dazu festzustellen, ob das Dumping und die Schädigung bei einem Außerkräfttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Da im UZ keine Einfuhren der betroffenen Ware aus Polen in die Gemeinschaft erfolgten, lag der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Frage, ob die Aufhebung der Maßnahmen zu einem Wiederauftreten des Dumpings bei erheblichen Mengen führen würde. In diesem Zusammenhang wurden das Preisverhalten polnischer Hersteller auf Drittlandsmärkten untersucht, um zu klären, ob die betroffene Ware dort zu gedumpten Preisen verkauft wurde. Ferner wurde geprüft, ob im Falle des Außerkräfttretens der Maßnahmen die polnischen Hersteller HAN erneut unter Anwendung derselben Preisstrategie in die Gemeinschaft ausführen würden.

- (15) Es sei daran erinnert, dass in der Ausgangsuntersuchung für die beiden Hersteller individuelle Dumpingspannen von 40 % bzw. 27 % festgestellt wurden. Die Untersuchung ergab keine Hinweise auf andere HAN-Hersteller in Polen als die beiden vorgenannten Unternehmen.
- (16) Ein Unternehmen übermittelte keine detaillierten Informationen über Verkäufe in andere Länder, Inlandsverkäufe oder Produktionskosten und wurde aufgrund dessen davon in Kenntnis gesetzt, dass die Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen würden, sofern die erforderlichen Informationen nicht innerhalb einer bestimmten Frist übermittelt würden. Dieses Unternehmen übermittelte auch daraufhin keine Informationen. Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Unternehmen den verfügbaren Informationen zufolge eine wesentlich geringere Produktionskapazität hatte als das kooperierende Unternehmen.

2. Ausfuhren in Drittländer

a) Ausführpreis

- (17) Die Ausfuhren des kooperierenden Herstellers gingen direkt an unabhängige Einführer in anderen Ländern, und zwar hauptsächlich auf den nordamerikanischen Markt, auf den ein großer Anteil (zwei Drittel) der Gesamtausfuhren des Unternehmens im UZ entfiel, und ein kleinerer Anteil (ein Drittel) in die Tschechische Republik. Auf die polnischen Ausfuhren in die USA und nach Kanada entfiel ein nicht unwesentlicher Anteil an den Gesamteinfuhren in diese beiden Länder zusammengekommen und ein erheblicher Anteil an der Produktion dieses Herstellers.
- (18) Angesichts der Art dieser Untersuchung wurde es als unangemessen angesehen, zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit erneuten Dumpings detaillierte Informationen über die Ausfuhren für den gesamten UZ anzufordern. Stattdessen wurden Informationen über alle Geschäftsvorgänge in den letzten drei Monaten des UZ angefordert. Der Ausführpreis wurde daher anhand der von unabhängigen Einführern in Drittländern in dem betreffenden Dreimonatszeitraum gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt. Der kooperierende Hersteller erhob später im Laufe des Verfahrens Einwände gegen diese Vorgehensweise und beantragte, Daten über den gesamten UZ zugrunde zu legen. Da dieser Einwand erst sehr spät erhoben wurde, war nach allgemeinem Dafürhalten eine Veränderung der Beurteilungsgrundlage nicht mehr möglich. Selbst wenn nicht geprüfte Daten über die vorherigen Monate berücksichtigt worden wären, hätte dies nichts an den Schlussfolgerungen betreffend die Ausfuhren aus Polen in Drittländer geändert.

b) Normalwert

- (19) Für den kooperierenden Hersteller wurde zunächst festgestellt, dass die HAN-Verkäufe im Inland im Verhältnis zu den Ausfuhrverkäufen repräsentativ waren. Die Menge der Verkäufe auf dem polnischen Inlandsmarkt war in der Tat höher als diejenige der Verkäufe in Dritt-

länder. Anschließend wurde geprüft, ob diese Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt worden waren. Diesbezüglich ergab die Untersuchung, dass auf die Verkäufe über den Stückkosten mehr als 10 % aber weniger als 80 % aller Verkäufe entfielen. Daher wurde der Normalwert anhand der für alle gewinnbringenden Verkäufe der betroffenen Ware tatsächlich gezahlten Preise ermittelt.

c) Schlussfolgerung zu den Ausfuhren in Drittländer

- (20) Für den kooperierenden Hersteller wurde nach bestimmten Berichtigungen im Interesse eines fairen Vergleichs der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis für jedes Bestimmungsland verglichen.
- (21) Dieser Vergleich ergab, dass die von dem kooperierenden Hersteller (auf den 90 % der polnischen Ausfuhren im UZ entfielen) auf dem nordamerikanischen Markt in Rechnung gestellten Preise erheblich unter dem für ihn ermittelten Normalwert lagen, so dass bei den Verkäufen sowohl in die USA als auch nach Kanada beträchtliche Dumpingspannen vorlagen. Auf die Ausfuhrverkäufe in diese beiden Länder entfielen zwei Drittel der Ausfuhrverkäufe dieses Unternehmens. Für die Verkäufe in die Tschechische Republik, einem benachbarten Markt, auf den das übrige Drittel der Ausfuhren dieses Unternehmens gingen, ergab die Untersuchung ein geringes bzw. kein Dumping. Denn das Unternehmen verfolgte dieselbe Preisstrategie wie auf dem polnischen Inlandsmarkt.
- (22) Da der andere Hersteller keine detaillierten Informationen übermittelte, wurden keine Berechnungen angestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Hersteller seine Ware in relativ geringen Mengen ausschließlich in die Tschechische Republik ausführte.

3. Mögliche Zunahme gedumpter Ausfuhren in die Gemeinschaft

- (23) Die Untersuchung ergab, dass die polnischen Unternehmen über die Kapazität zur Herstellung beträchtlicher zusätzlicher Mengen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verfügen. Diese zusätzlichen Mengen könnten durchaus das bedeutende Niveau, das für den UZ der Ausgangsuntersuchung festgestellt wurde, erreichen. Zudem dürften diese Ausfuhren höchstwahrscheinlich zu gedumpte Preisen verkauft werden.

a) Kooperierender ausführender Hersteller

- (24) Angesichts der relativ geringen Kapazitätsauslastung des kooperierenden Herstellers im UZ ist die Möglichkeit eines bedeutenden Produktionsanstiegs gegeben. Außerdem besteht durchaus die Möglichkeit, die Produktion von Ammoniumnitrat auf HAN umzustellen, da die zur Herstellung von HAN benötigte zusätzliche Ausrüstung keine wesentlichen Investitionen erfordert.

- (25) Sollten die Maßnahmen außer Kraft treten, könnte der Gemeinschaftsmarkt für polnische Hersteller attraktiver werden als der nordamerikanische Markt. Die Untersuchung ergab in der Tat, dass die HAN-Preise im UZ auf dem nordamerikanischen Markt etwas niedriger waren als die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt. Zudem wird der Gemeinschaftsmarkt von den polnischen Herstellern aufgrund seiner geografischen Nähe als attraktiver angesehen, da die Transportkosten geringer sind. Denn bei demselben Verkaufspreis wie auf dem nordamerikanischen Markt könnten die polnischen ausführenden Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt eine höhere Gewinnspanne erzielen. Wenn derselbe oder ein etwas niedrigerer Verkaufspreis Abnehmern in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt würde, wäre er dennoch gedummt trotz der niedrigeren Transportkosten. Angesichts der geringen Kapazitätsauslastung des kooperierenden Herstellers liegt es durchaus in seinem wirtschaftlichen Interesse, zu noch niedrigeren Preisen zu verkaufen, solange seine variablen Kosten gedeckt sind und die in den USA in Rechnung gestellten Preise nicht gefährdet werden. Es sei daran erinnert, dass der Gemeinschaftsmarkt vor der Einführung von Antidumpingzöllen der wichtigste Markt für die polnischen HAN-Ausfuhren war. Selbst als Maßnahmen in Kraft waren, wurden insbesondere 1996, als der Marktpreis in der Gemeinschaft über dem durch die Maßnahmen eingeführten Mindesteinfuhrpreis lag, rund 50 % der polnischen Produktion in die Gemeinschaft ausgeführt.
- (26) Zudem können nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von HAN mit Ursprung in Algerien, Belarus, Litauen, Russland und der Ukraine andere Hersteller/Ausführer Marktanteile zurückerobern.
- (27) Der kooperierende ausführende Hersteller machte auf der Grundlage von Verkaufsprojektionen geltend, dass er künftig nicht länger in der Lage sei, HAN auf den Gemeinschaftsmarkt auszuführen. Er begründete dies mit i) der voraussichtlichen bedeutenden Zunahme seiner Inlandsverkäufe von Ammoniumnitrat, die die Verfügbarkeit von Ammoniumnitrat für die Herstellung von HAN einschränken würde, und ii) mit dem Wachstum des Inlandsmarkts für HAN.
- (28) Die Untersuchung bestätigte, dass die Inlandsverkäufe von Ammoniumnitrat 1998 und 1999 tatsächlich bedeutend gestiegen waren, aber das Ausgangsniveau war relativ niedrig gewesen, da der Inlandsverbrauch von 1996 bis 1998 um 15 % zurückging. Diese Inlandsverkäufe werden voraussichtlich auf dem Niveau von 1999 bleiben oder nur geringfügig ansteigen. Dies wurde durch die Verkaufszahlen des polnischen kooperierenden Herstellers für die ersten acht Monate des Jahres 2000 bestätigt. Daher dürfte der drastische Anstieg der Inlandsverkäufe in den Jahren 1998 und 1999 offensichtlich eine Ausnahme darstellen.
- (29) Zu der Entwicklung der HAN-Inlandsverkäufe ist zu bemerken, dass die Verkäufe des polnischen kooperierenden Herstellers in den ersten acht Monaten des Jahres 2000 eindeutig weniger stiegen als angegeben.
- (30) Zudem ergab die Untersuchung, dass im Jahr 2000 erneut erhebliche Mengen in die Gemeinschaft ausgeführt wurden. Von Januar bis Oktober 2000 entfiel auf die HAN-Ausfuhren aus Polen in die Gemeinschaft 5 % des Gemeinschaftsverbrauchs im UZ.
- b) *Nichtkooperierender Hersteller*
- (31) Der zweite polnische ausführende Hersteller führte den Untersuchungsergebnissen zufolge 1996 bedeutende Mengen in die Gemeinschaft aus, als der Preis auf dem Gemeinschaftsmarkt vorübergehend über dem Mindesteinfuhrpreis lag. Die vorausgegangene Untersuchung hatte ergeben, dass dieser Hersteller über eine bedeutende Produktionskapazität verfügte, und es liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich dies geändert hat. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass das Unternehmen ein potenziell wichtiger Ausführer in die Gemeinschaft ist, wenn die Maßnahmen außer Kraft treten sollten. Da dieser Hersteller an dieser Untersuchung nicht mitarbeitete, wurde der Schluss gezogen, dass sich sein Preisverhalten bei etwaigen künftigen Ausfuhren in die Gemeinschaft nicht wesentlich von demjenigen des anderen Herstellers und auch nicht von seinem eigenen Verhalten in der Ausgangsuntersuchung unterscheiden dürfte.
- c) *Schlussfolgerung zu den möglichen Ausfuhren in die Gemeinschaft*
- (32) Aus dem Vorstehenden kann der Schluss gezogen werden, dass die polnischen ausführenden Hersteller zweifellos über die Kapazität verfügen, um große Mengen zu gedumpten Preisen auszuführen.
- (33) Der Gemeinschaftsmarkt war bis zu der Einführung von Maßnahmen der wichtigste Markt für die polnischen HAN-Ausfuhren. Selbst als Maßnahmen in Kraft waren, wurden insbesondere 1996, als der Marktpreis in der Gemeinschaft über dem Mindesteinfuhrpreis lag, rund 50 % der Produktion in die Gemeinschaft ausgeführt. Sollten die Maßnahmen außer Kraft treten, dürfte dieser Markt erneut an Attraktivität für die polnischen Hersteller gewinnen.
- 4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Dumpings**
- (34) Die polnischen ausführenden Hersteller können ihre HAN-Produktion erheblich steigern, da ihre ungenutzte Produktionskapazität bedeutend ist.
- (35) Jeglicher Anstieg des Inlandsverbrauchs wird nicht so groß sein, dass diese möglichen zusätzlichen Mengen aufgefangen werden, die daher höchstwahrscheinlich ausgeführt werden. Diese Schlussfolgerung wird durch die Tatsache untermauert, dass die polnischen Hersteller von Anfang 1995 bis Ende 1998 in der Regel einen großen Teil ihrer Produktion (durchschnittlich mehr als 80 %) ausführten.

- (36) Sollten die Maßnahmen außer Kraft treten, werden die polnischen HAN-Ausfuhren wahrscheinlich auf den Gemeinschaftsmarkt gelenkt aufgrund seiner geographischen Nähe und den infolgedessen niedrigeren Transportkosten. Außerdem dürfte die Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren von HAN mit Ursprung in fünf anderen Drittländern einen weiteren Anreiz zur Steigerung der Ausfuhren in die Gemeinschaft bieten, und dies noch umso mehr, als der Gemeinschaftsmarkt vor der Einführung der Antidumpingmaßnahmen der wichtigste Markt für die polnischen HAN-Ausfuhren war.
- (37) Die derzeitigen offensichtlichen Antidumpingpraktiken der polnischen ausführenden Hersteller auf dem nordamerikanischen Markt, das Preisniveau auf dem polnischen Markt und das Preisniveau auf dem Gemeinschaftsmarkt lassen vermuten, dass etwaige erneute Ausfuhren aus Polen in die Gemeinschaft mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls gedumpt würden.
- (38) Aus diesen Gründen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein Wiederauftreten von Dumping wahrscheinlich ist.

F. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (39) Auf die Gemeinschaftshersteller, die den Fragebogen beantworteten, entfielen mehr als 85 % der Gemeinschaftsproduktion von HAN im UZ, folglich bilden sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

G. LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

1. Verbrauch in der Gemeinschaft

- (40) Der sichtbare Verbrauch in der Gemeinschaft wurde auf der Grundlage der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, der in dem Antrag enthaltenen Angaben für die übrigen Gemeinschaftshersteller, der Angaben des kooperierenden polnischen ausführenden Herstellers und von Eurostat-Daten ermittelt. Die Verkaufsmengen wurden gegebenenfalls angepasst, um nur Daten über HAN-Lösungen mit einem Stickstoffgehalt von 32 % zu berücksichtigen.
- (41) Auf dieser Grundlage ging der Gemeinschaftsverbrauch von 3 155 000 Tonnen im Jahr 1995 auf 2 882 000 Tonnen im Jahr 1997 zurück. Anschließend stieg der Verbrauch erheblich und erreichte im UZ 3 413 000 Tonnen. Dieser Anstieg war zwischen 1998 und dem UZ besonders ausgeprägt (+ 15 %). Insgesamt stieg der Gemeinschaftsverbrauch im Überprüfungszeitraum um 8,2 %.

2. Entwicklung der Einfuhren

a) Einfuhrmenge

- (42) Die HAN-Einfuhren in die Gemeinschaft gingen in den ersten drei Jahren des Überprüfungszeitraums zurück, und zwar von 1 565 000 Tonnen im Jahr 1995 auf 990 000 Tonnen im Jahr 1997, und stiegen dann auf 1 482 000 Tonnen im UZ. Insgesamt gingen die

Einfuhren im Überprüfungszeitraum um rund 5 % zurück.

- (43) Die polnischen Einfuhren gingen im Überprüfungszeitraum und insbesondere ab 1997 drastisch zurück von 360 000 Tonnen im Jahr 1995 auf Null im UZ. Die Untersuchung ergab, dass diese Entwicklung bei den polnischen Einfuhren auf die Ende 1994 eingeführten Antidumpingmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der im Folgenden dargelegten Entwicklung des durchschnittlichen Marktpreises für HAN in der Gemeinschaft zurückzuführen war. Es sei daran erinnert, dass die HAN-Einfuhren aus Polen vor der Einführung der Maßnahmen 1992 rund 520 000 Tonnen und 1993 rund 405 000 Tonnen erreichten, was zu der Zeit rund 50 % aller Einfuhren entsprach.
- (44) In diesem Kontext wirkte sich die Einführung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren aus Polen, wie die Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 bestätigt, auf bestimmte Drittländer günstig aus. Deren Ausfuhren in die Gemeinschaft stiegen von 869 000 Tonnen im Jahr 1995 auf 1 393 000 Tonnen im UZ.
- (45) Die Einfuhren aus den anderen Drittländern gingen im Überprüfungszeitraum stark zurück: sie machten 1995 rund 21 % der Gesamteinfuhren aus und im UZ nur noch 6 %.

b) Preisentwicklung der Einfuhren

- (46) Nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von HAN mit Ursprung in Polen und Bulgarien erholten sich die Preise bis 1996. Danach wurden die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt durch die Einfuhren aus den fünf von der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 betroffenen Ländern gedrückt. Um diese Situation zu bewältigen hatte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine andere Wahl als dem Preisrückgang zu folgen, um seinen Marktanteil zu halten. Die polnischen ausführenden Hersteller konnten ihre Preise nicht an den Marktpreis in der Gemeinschaft anpassen, als dieser unter den Mindesteinfuhrpreis fiel, der für ihre Ausfuhren seit der Einführung der Antidumpingmaßnahmen galt, so dass sich die polnischen Hersteller 1998 vom Gemeinschaftsmarkt zurückzogen.

3. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion

- (47) Die HAN-Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg von 1995 bis zum UZ um 10,4 % von 1 484 000 Tonnen auf 1 639 000 Tonnen. Am ausgeprägtesten war der Anstieg 1996 und 1997 nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von HAN mit Ursprung in Polen und Bulgarien.

b) Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (48) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb im Überprüfungszeitraum relativ konstant. Die Kapazitätsauslastung stieg von 38 % im Jahr 1995 auf 43 % im Jahr 1997 und fiel danach wieder auf 41 % im UZ.
- (49) Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die einmal vorhandene Produktionskapazität ebenso zur Herstellung anderer Düngemittel genutzt werden kann, die entweder als solche oder als Mischungen verkauft werden, wie zur Herstellung von HAN. Folglich wird die absolute Kapazitätsauslastung sowie deren Trend auch durch die Entwicklung anderer Düngemittel beeinflusst.

c) Verkäufe in der Gemeinschaft

- (50) Im Überprüfungszeitraum stieg die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, diese Entwicklung setzte zwischen 1997 und 1998 jedoch vorübergehend aus. Sie sollte im Lichte der Gesamtentwicklung des Marktes geprüft werden. Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen 1997 und 1998 zurück, als der Markt insgesamt stabil war, so dass Marktanteile verloren gingen. Der Anstieg von 1998 bis zum UZ entsprach jedoch dem Markttrend. Trotz des Anstiegs der Verkaufsmenge hat sich die Stellung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Markt insgesamt seit 1997 verschlechtert. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war wegen des Drucks, den die Einfuhren aus den fünf von der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 betroffenen Länder ausübten, nicht in der Lage, aus dem Anstieg des Verbrauchs Nutzen zu ziehen.

d) Bestände

- (51) Der Umfang der Lagerbestände wird nicht als stichhaltiger Schadensindikator angesehen, da die Verkäufe jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sind und HAN zum Teil von den Herstellern selbst und zum Teil von den Agrargenossenschaften, d. h. den Verwendern der betroffenen Ware, gelagert wird.

e) Marktanteil

- (52) Nachdem der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 1995 bis 1997 von 45,8 % um 15 Prozentpunkte auf 60,7 % gestiegen war, ging er von 1997 bis zum UZ um 8,4 Prozentpunkte zurück.

f) Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (53) Die durchschnittlichen Nettoverkaufspreise der Gemeinschaftshersteller gingen von 111,3 EUR im Jahr 1995 auf 78,3 EUR im UZ zurück. Wie unter Erwägungsgrund 46 dargelegt, war dieser Rückgang zwischen 1996 und dem UZ mit -32,2 % besonders ausgeprägt.

g) Rentabilität

- (54) Die gewogene durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich zwischen 1995 und dem UZ von +4,9 % um 15,2 Prozentpunkte auf -10,3 %. Nach einem Höhepunkt im Jahr 1996 (+6,2 %) ging sie danach bis zum UZ um 16,5 Prozentpunkte zurück. Diese Entwicklung ist im Lichte der Preisentwicklung zu sehen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im selben Zeitraum erfuhr. Die Untersuchung ergab, dass der Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft 1995 und 1996 stieg, anschließend aber hauptsächlich wegen des Preisdrucks durch die Einfuhren aus den fünf von der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 betroffenen Ländern zurückging. Es sei daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ der Ausgangsuntersuchung (April 1992 bis März 1993) Verluste von mehr als 5 % machte.

- (55) Die Entwicklung der Kapitalrendite folgte im Überprüfungszeitraum im Wesentlichen derjenigen der Rentabilität. Der rückläufige Trend war sogar noch ausgeprägter, da parallel zum Rückgang der Rentabilität die Nettoinvestitionen, wie im Folgenden dargelegt, infolge neuer Anschaffungen stiegen. Es sei darauf hingewiesen, dass sowohl die Direktinvestitionen als auch ein Teil der indirekt mit der Herstellung der betroffenen Ware verbundenen Investitionen berücksichtigt wurden.

h) Cashflow

- (56) Der Trend des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Verbindung mit den HAN-Verkäufen erzeugten Cashflow entsprach demjenigen der Rentabilität.

i) Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (57) Angesichts der Struktur der antragstellenden Unternehmen, d. h. der Tatsache, dass die Düngemittelhersteller zu großen Chemieunternehmensgruppen gehören, die auch mit anderen Waren handeln, war es nicht möglich, die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten nur für die betroffene Ware zu ermitteln. Daher wurden sie nicht als aussagekräftiger Indikator für die Beurteilung der Schädigung angesehen.

j) Beschäftigung und Löhne

- (58) Die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stieg zwar zwischen 1995 und 1996 von 330 auf 339 an, ging danach aber zurück und erreichte im UZ 322, was einem Rückgang von 5 % entsprach.
- (59) Die Entwicklung der Löhne war mit derjenigen der Beschäftigtenzahl insgesamt vergleichbar.

k) *Vorgelagerte Investitionen*

- (60) Die wichtigsten Investitionen des Überprüfungszeitraums tätigte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in den Jahren von 1996 bis 1998 in die Produktionsanlagen für Harnstoff und Salpetersäure, die beide Rohstoffe für die Herstellung von HAN-Lösungen sind, aber auch zu anderen Zwecken verwendet werden, wie z. B. zur Herstellung von festem Ammoniumnitrat und festem Harnstoff, für die die Prognosen im Vergleich zu HAN günstiger waren. Auf die Direktinvestitionen in den letzten Abschnitt des Produktionsverfahrens, d. i. das Mischen von Ammoniumnitrat und Harnstoff, entfällt nur ein sehr kleiner Teil der vorgenannten Investitionen. Diese Direktinvestitionen blieben im Überprüfungszeitraum relativ konstant.

4. Schlussfolgerung zur Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt

- (61) Die Einführung des Mindesteinfuhrpreises für die Einfuhren aus Polen wirkte sich zunächst günstig auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus, der sich von seiner geschwächten wirtschaftlichen Lage erholen konnte. Wie die Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 bestätigt, trugen Algerien, Belarus, Litauen, Russland und die Ukraine ab 1997 beträchtlich zu einem allgemeinen Preisdruck auf dem Gemeinschaftsmarkt bei, indem sie ihren durchschnittlichen Verkaufspreis von 1996 bis 1997 um rund 35 % senkten. Dadurch konnten sie ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft steigern und rasch polnische Marktanteile erobern, so dass sich in der Folge die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich verschlechterte.

H. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS UND/ ODER WIEDERAUFRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (62) Bei der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen wurden die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- a) Wie unter den Erwägungsgründen 23 bis 31 erläutert,
- liegen klare Hinweise darauf vor, dass die polnischen Hersteller Produktion und Ausfuhrmengen steigern können;
 - werden diese zusätzlichen Mengen im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich auf den Gemeinschaftsmarkt angeboten;
 - werden die polnischen ausführenden Hersteller angesichts der Ausfuhrpreise, die für die Ausfuhren nach Nordamerika festgestellt wurden, ohne Maßnahmen wahrscheinlich Dumpingpraktiken verfolgen. Durch Billigpreise, die mit dem Ziel der Rückeroberung der verlorenen Marktanteile festgesetzt würden, würde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wahrscheinlich weiter geschädigt. Dass die polnischen ausführenden Hersteller ihre Preise senken können, wird durch ihr Preisverhalten bei den Ausfuhren auf die Drittlandsmärkte in Nordamerika bestätigt.

- b) Ein solches Preisverhalten der polnischen ausführenden Hersteller würde in Verbindung mit der möglichen Steigerung der Ausfuhrmengen sehr wahrscheinlich zu einem allgemeinen Preisdruck auf diesem sehr preisempfindlichen Rohstoffmarkt führen. Dies würde wiederum durch sinkende Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, seiner Verkaufsmengen und Marktanteile sowie der damit verbundenen Rentabilitätseinbußen zu einem erneuten Auftreten der Schädigung führen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Einfuhren aus Algerien, Belarus, Litauen, Russland und der Ukraine kürzlich exakt dieselben Preis- und Mengenentwicklungen aufwiesen und diese Einfuhren mit ähnlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verbunden waren.

- c) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft befindet sich insbesondere in Bezug auf seine Rentabilität weiterhin in einer schwierigen Lage. Obwohl sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach der Einführung der Maßnahmen in den ersten beiden Jahren ihrer Anwendung deutlich besserte, verschlechterte sie sich insbesondere ab 1997 wieder, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 festgestellt wurde, infolge schadensverursachenden Dumpings durch Einfuhren aus anderen Ländern. Sollten die Maßnahmen gegenüber Polen außer Kraft treten, würde nicht nur die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erneut gefährdet, sondern es könnte auch der Nutzen, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus den Maßnahmen gegenüber diesen anderen Ländern ziehen sollte, abgeschwächt oder sogar zunichte gemacht werden.

- (63) Aus diesen Gründen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung besteht.

I. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

1. Vorbemerkungen

- (64) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob eine Verlängerung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderläuft. Die Feststellung des Gemeinschaftsinteresses stützte sich auf eine Bewertung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, d. h. derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler und der Verwender der betroffenen Ware.
- (65) Die vorausgegangene Untersuchung hatte ergeben, dass eine Einführung von Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlief. Außerdem ist es aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung handelt und somit eine Situation analysiert wird, in der bereits Antidumpingmaßnahmen galten, möglich, etwaige übermäßig nachteilige Auswirkungen der geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Parteien zu erkennen.

- (66) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zu der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass die Aufrechterhaltung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (67) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich als strukturell lebensfähiger Wirtschaftszweig erwiesen, der sich an wechselnde Marktbedingungen anpassen kann. Dies zeigte sich insbesondere darin, dass sich seine Lage nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Bulgarien und Polen und der damit einhergehenden Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen verbesserte und er in moderne Produktionsanlagen investierte. Diese günstigen Auswirkungen hielten jedoch nur kurze Zeit an, da ab 1997 gedumpte Einfuhren mit Ursprung in bestimmten anderen Drittländern als Polen einen starken Preisdruck auf den Gemeinschaftsmarkt ausübten, was zu einer erneuten Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führte. Diese Verschlechterung erreichte ein solches Ausmaß, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Tätigkeit umstrukturieren und 2000 eine bedeutende Produktionskapazität für Nitrat stilllegen musste, so dass die Zahl der Arbeitsplätze zurückging.
- (68) Es kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die mit der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 eingeführten Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugute kommen werden, sofern sie nicht durch schadensverursachendes Dumping aus anderen Quellen unterminiert werden. Wie bereits dargelegt, läge es angesichts der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens von Dumping und Schädigung durch die Einfuhren aus Polen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von HAN mit Ursprung in Polen aufrechtzuerhalten.

3. Interesse der unabhängigen Einführer/Händler

- (69) Die Kommission sandte Fragebogen an 20 unabhängige Einführer/Händler und an einen Einführerverband. Neun Antworten gingen ein, darunter diejenige des Verbands.
- (70) Die Untersuchung ergab, dass keiner dieser Einführer/Händler im UZ HAN aus Polen eingeführt hatte. Nach ihren Aussagen war dies auf die Tatsache zurückzuführen, dass in diesem Zeitraum der durchschnittliche Verkaufspreis unter dem Mindesteinfuhrpreis lag, der für die Einfuhren von HAN aus Polen galt. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass die 1994 auf die Einfuhren von HAN mit Ursprung in Polen eingeführten Antidumpingmaß-

nahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Einführer/Händler hatten. Wie diese und auch die vorausgegangene Untersuchung zeigten, handeln Einführer/Händler erstens in der Regel nicht nur mit HAN, sondern auch mit anderen Düngemitteln, und zweitens konnte HAN aus einer Vielzahl verschiedener Ursprungsländer bezogen werden. Dies ist auf die Eigenschaften der betroffenen Ware zurückzuführen, die, wie bereits erwähnt, ein Rohstoff und unabhängig vom Ursprungsland in allen Fällen identisch ist.

4. Interesse der Verwender

- (71) Bei den Verwendern der betroffenen Ware handelt es sich um Landwirte. Die Kommission sandte Fragebogen an europäische Verwenderverbände. Es gingen keine Antworten ein.
- (72) Hierzu ist zu bemerken, dass auf Düngemittel nur ein geringer Teil der Produktionskosten der Landwirte entfällt, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 erläutert wurde. Zudem scheint die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit an sich zu bestätigen, dass die geltenden Maßnahmen für diesen Wirtschaftszweig nicht mit größeren nachteiligen Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Lage verbunden waren.
- (73) Folglich ist es unwahrscheinlich, dass die etwaigen Auswirkungen auf die Landwirte den Nutzen der Maßnahmen gegen ein erneutes schädigendes Dumping für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufwiegen würden.

5. Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (74) Folglich sprechen keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen.

J. FORM DER MASSNAHMEN

- (75) Wie in der Bekanntmachung über die Einleitung dargelegt, wurde die Interimsüberprüfung von der Kommission eingeleitet, um eine Anpassung der Form der Maßnahmen gegenüber Polen zu ermöglichen unter Berücksichtigung der Behandlung der HAN-Ausfuhren aus bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft, die zum damaligen Zeitpunkt Gegenstand eines anderen Antidumpingverfahrens waren.
- (76) In der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 wurde der Schluss gezogen, dass endgültige Zölle in Form eines festen Betrags pro Tonne einzuführen waren. Mit der Einführung einer solchen Maßnahmenform soll die Wirksamkeit der Maßnahmen sichergestellt und Preismanipulationen vorgebeugt werden, die im Rahmen einiger vorausgegangener Verfahren betreffend dieselbe allgemeine Warenkategorie, d. h. Düngemittel, festgestellt worden waren.

- (77) Wie die Produzenten in diesen anderen Fällen produzieren die HAN-Produzenten in Polen eine Reihe verschiedener Düngemittel, die weitgehend durch die gleichen Händler vermarktet werden. Daraus entsteht das Risiko, dass Preise für verschiedene Produkte auf eine Art und Weise kompensiert werden, die für die Zollbehörden schwer festzustellen ist. Aus diesen Gründen sollte die Form der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von HAN mit Ursprung in Polen geändert und ein spezifischer Betrag pro Tonne festgesetzt werden im Einklang mit den Maßnahmen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 für andere Länder eingeführt wurden.
- (78) Ein polnischer ausführender Hersteller erhob Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung der Maßnahmenform mit der Begründung, dass für diese Änderung keine Rechtsgrundlage bestehe und dass der Mindesteinfuhrpreis eine wirksame Maßnahme zur Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt war.
- (79) Diesbezüglich sei daran erinnert, dass die Interimsüberprüfung betreffend die Form der Maßnahmen von der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss von Amts wegen eingeleitet wurde. Wie bereits dargelegt, leitete die Kommission die Überprüfung ein, um die Form der für Polen geltenden Maßnahmen ändern zu können und so etwaig später für andere Länder einge-

- führte Maßnahmen betreffend dieselbe Ware zu berücksichtigen.
- (80) Zusätzlich zu dem in Erwägungsgrund 77 erwähnten Risiko ergab die Untersuchung außerdem, dass der Mindesteinfuhrpreis als Gegenmaßnahme nicht wirksam war, da die betroffene Ware unter Umständen Preisschwankungen unterworfen ist. Je nach dem Durchschnittspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt könnte der Mindesteinfuhrpreis entweder nicht die gewünschte Wirkung haben oder aber die polnischen Ausfuhren vom Gemeinschaftsmarkt verdrängen. Die Einführung von Antidumpingzöllen in Form eines spezifischen Zolls in diesem Fall würde daher gewährleisten, dass die Maßnahmen die Auswirkungen des schadensverursachenden Dumpings wirksam beseitigen. Zudem wurde im Rahmen anderer kürzlich durchgeführter Düngemittelverfahren festgestellt, dass ein spezifischer Zoll pro Tonne die angemessenste Maßnahmenform für diese Warenart ist.
- (81) In der Ausgangsuntersuchung wurden folgende Zölle in Euro pro Tonne festgesetzt:

	Betrag (EUR pro Tonne)
Zaklady Azotowe Pulawy SA	19
Alle übrigen Unternehmen	22,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen des KN-Codes 3102 80 00 wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Für die von den folgenden Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Zölle pro Tonne:

Land	Unternehmen	Betrag (EUR pro Tonne)	TARIC-Zusatzcode
Polen	Zaklady Azotowe Pulawy SA Al. Tysiaclecia P.P. 13, 24-110 Pulawy Polen	19	8795
	Übrigen Unternehmen	22	8900

- (3) In den Fällen, in denen die Waren vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt wurden und daher der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ zur Bestimmung des Zollwerts aufgeteilt wird, wird der auf der Grundlage der vorstehenden Beträge ermittelte Antidumpingzoll um einen Prozentsatz gesenkt, der der Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

Artikel 2

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 40. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 (AbL. L 330 vom 27.12.2000, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

VERORDNUNG (EG) Nr. 901/2001 DES RATES**vom 7. Mai 2001****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Vorausgegangene Untersuchungen**

- (1) 1987 führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung unter anderem in der ehemaligen Sowjetunion ein⁽²⁾. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3339/87⁽³⁾ nahm der Rat Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Einfuhren von Harnstoff unter anderem aus der ehemaligen Sowjetunion an. Mit dem Beschluss 89/143/EWG der Kommission⁽⁴⁾ wurden diese Verpflichtungen bestätigt. Im März 1993 leitete die Kommission eine Überprüfung des Beschlusses zur Annahme der Verpflichtungen in Bezug auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung unter anderem in der ehemaligen Sowjetunion ein⁽⁵⁾. Aufgrund dieser Überprüfung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 477/95 des Rates⁽⁶⁾ ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Russischen Föderation (nachstehend „Russland“ genannt) eingeführt. Der Zoll entsprach der Differenz zwischen einem Mindestpreis von 115 ECU/Tonne und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, sofern der letztgenannte Preis niedriger war.

2. Untersuchungen gegenüber anderen Ländern

- (2) Im Oktober 2000 wurde ein Antidumpingverfahren gegenüber den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Bulgarien, Kroatien, Ägypten, Estland, Litauen, Libyen, Polen, Rumänien und der Ukraine eingeleitet⁽⁷⁾. Diese Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

3. Jetzige Untersuchung**3.1. Überprüfungsantrag**

- (3) Im September 1999 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung über das bevorstehende Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von

Harnstoff mit Ursprung in Russland⁽⁸⁾. Daraufhin ging bei ihr ein Antrag auf Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt)⁽⁹⁾ ein. Dieser Antrag wurde am 3. Dezember 1999 von der „European Fertilizer Manufacturers' Association“ (EFMA) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion von Harnstoff (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) entfiel. Der Antrag wurde damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

3.2. Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung

- (4) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss stellte die Kommission fest, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Überprüfung vorlagen, so dass sie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung im März 2000 eine Untersuchung einleitete⁽⁹⁾.

3.3. Untersuchungszeitraum

- (5) Die Untersuchung der Frage, ob das Dumping und die Schädigung anhalten oder erneut auftreten dürften, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 (nachstehend „UZ“ genannt). Die Prüfung der Trends, die für die Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Überprüfungszeitraum“ genannt).

3.4. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (6) Die Kommission unterrichtete die Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt hatten, die ausführenden Hersteller in Russland, die Einführer, die Verwender und die Verbände, die bekanntermaßen betroffen waren, sowie die Vertreter des betroffenen Ausfuhrlandes offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Sie sandte den bekanntermaßen betroffenen ausführenden Herstellern, Gemeinschaftsherstellern, Einführern, Verwendern und Verbänden sowie denjenigen Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung gesetzten Frist selbst meldeten, Fragebogen zu. Außerdem unterrichtete die Kommission den einzigen Hersteller in der Slowakischen Republik, die als angemessenes Vergleichsland angesehen wurde, und sandte ihm einen Fragebogen zu.

(1) ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

(2) ABl. L 121 vom 9.5.1987, S. 11.

(3) ABl. L 317 vom 7.11.1987, S. 1.

(4) ABl. L 52 vom 24.2.1989, S. 37.

(5) ABl. C 87 vom 27.3.1993, S. 7.

(6) ABl. L 49 vom 4.3.1995, S. 1.

(7) ABl. C 301 vom 21.10.2000, S. 2.

(8) ABl. C 252 vom 3.9.1999, S. 2.

(9) ABl. C 62 vom 4.3.2000, S. 19.

- (7) 11 Gemeinschaftshersteller, ein Hersteller im Vergleichsland, ein Einführer, ein Verband von Verwendern und ein Verwender übermittelten Antworten auf die Fragebogen. Aus dem betroffenen Ausfuhrland gingen dagegen keinerlei Antworten ein.

3.5. Überprüfung der erhaltenen Informationen

- (8) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Anhaltens oder des erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie für die Prüfung des Interesses der Gemeinschaft für notwendig erachtete, und prüfte sie. Die Kommission gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (9) In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Gemeinschaftshersteller:

Hydro Agri Brunsbüttel, Deutschland,
Hydro Agri Italia SpA, Italien,
Irish Fertilizer Industries Ltd, Irland;

Hersteller im Vergleichsland:

Duslo, a.s., Šal'a, Slowakei;

Unabhängiger Einführer:

Cargill B.V., Amsterdam, Niederlande;

Verwender/Verwenderverband:

Sadepan Chimica S.R.L., Viadana, Italien,
Svenska Lantmännen, Stockholm, Schweden.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (10) Diese Überprüfung betrifft die gleiche Ware wie die vorausgegangenen Untersuchungen, d. h. Harnstoff. Harnstoff wird im Wesentlichen aus Ammoniak hergestellt, das wiederum aus Erdgas gewonnen wird. Er wird in flüssiger oder fester Form angeboten. Harnstoff in fester Form kann für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke verwendet werden. Harnstoff landwirtschaftlicher Qualität findet entweder als Streudünger oder als Futtermittelzusatz Verwendung. Harnstoff industrieller Qualität wird als Rohstoff für bestimmte Leime und Kunststoffe verwendet. Flüssiger Harnstoff kann sowohl als Düngemittel als auch für industrielle Anwendungen eingesetzt werden. Alle Arten von Harnstoff haben die gleichen grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften und können für die Zwecke dieser Überprüfung als eine einzige Ware angesehen werden.
- (11) Die betroffene Ware wird den KN-Codes 3102 10 10 und 3102 10 90 zugewiesen. Ein Verband von Einführern beantragte, Harnstoff des KN-Codes 3102 10 90 solle aus dieser Überprüfung ausgeschlossen werden, da diese Art von Harnstoff seit mehreren Jahren nicht mehr eingeführt worden sei.
- (12) Dazu ist festzustellen, dass die Ware des KN-Codes 3102 10 90, auch wenn sie mehrere Jahre lang nicht mehr eingeführt wurde, eindeutig zu ein und derselben Warenkategorie, nämlich der „betroffenen Ware“, gehören und dass nicht auszuschließen ist, dass diese

betreffende Art von Harnstoff künftig wieder eingeführt wird.

2. Gleichartige Ware

- (13) Die Untersuchung ergab, dass die von den Gemeinschaftsherstellern in der Gemeinschaft hergestellte und verkaufte Ware dem in Russland hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten Harnstoff in jeder Hinsicht gleicht. Sie wird daher als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen. Ferner wurde festgestellt, dass es sich auch bei dem aus Russland in die Gemeinschaft ausgeführten Harnstoff und dem im Vergleichsland Slowakei hergestellten und verkauften Harnstoff um eine gleichartige Ware handelt.

C. ANHALTEN ODER ERNEUTES AUFTRETEN DES DUMPINGS

- (14) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung wurde geprüft, ob das Dumping im Falle des Auslaufens der Maßnahmen anhalten und/oder erneut auftreten würde.
- (15) Im UZ wurden 25 Kilotonnen Harnstoff aus Russland eingeführt (gegenüber 117 Kilotonnen im vorausgegangenen UZ (1992) und 271 Kilotonnen im Jahr 1986). Dies entsprach einem Marktanteil von 0,4 %.

1. Wahrscheinlichkeit des Anhaltens des Dumpings

1.1. Vergleichsland

- (16) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung erfolgte die Ermittlung des Normalwertes anhand von Angaben aus einem Drittland mit Marktwirtschaft, in dem die betroffene Ware hergestellt und verkauft wurde. In der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung schlug die Kommission die Slowakische Republik vor, die insofern als Vergleichsland geeignet erschien, als sie bereits in der vorausgegangenen Untersuchung als Vergleichsland herangezogen wurde und die Fertigungsverfahren und der Rohstoffzugang in der Slowakischen Republik ähnlich sind wie in Russland.
- (17) Ein Verband von Einführern erhob Einwände gegen die Wahl der Slowakischen Republik als Vergleichsland, da dort anders als in Russland kein Erdgas hergestellt werde. Da Erdgas der wichtigste Rohstoff für die Herstellung von Harnstoff sei, mache es den größten Teil der Kosten des Fertigerzeugnisses aus. Zudem sei die Slowakische Republik vollständig von den sehr teuren Gaslieferungen aus Russland abhängig. Bei der Heranziehung der Slowakischen Republik als Vergleichsland würden sich daher ein überhöhter Normalwert und somit eine überhöhte Dumpingspanne ergeben.
- (18) Ferner machte der Verband von Einführern geltend, angesichts der zentralen Rolle von Erdgas bei der Harnstoffherstellung müsse in jedem Fall ein Gas herstellendes Land als Vergleichsland herangezogen werden. Er schlug Norwegen, Kanada oder Saudi-Arabien als alternative Vergleichsländer vor.

(19) Zur ersten Behauptung ist festzustellen, dass die Gaspreise in Russland sehr niedrig sind und nicht durch das Spiel der Marktkräfte bestimmt werden. Ferner wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass die Gaspreise in der Slowakei höher sind als in anderen Marktwirtschaftsländern. Auch die Kommission fand keine entsprechenden Hinweise, als sie die Gaspreise in der Slowakei während des UZ mit den Gaspreisen in anderen Marktwirtschaftsländern verglich. Daher kann das Argument nicht akzeptiert werden, die Wahl der Slowakischen Republik als Vergleichsland würde zu einem überhöhten Normalwert führen. In Bezug auf das zweite Argument prüfte die Kommission, ob eines der vorgeschlagenen Länder als Vergleichsland angemessener gewesen wäre. Im Falle Norwegens wäre dies ganz offensichtlich nicht der Fall gewesen, weil dort kein Harnstoff hergestellt wird. Die Wahl Saudi-Arabiens erschien unangemessen, da die dortigen Rechtsvorschriften eine Subventionierung der Rohstoffpreise für die inländische Erdgas verarbeitende Industrie sowie Investitionsanreize für die Düngemittelindustrie vorsehen. In Kanada war kein Harnstoffhersteller zur Mitarbeit bereit.

(20) Unter diesen Umständen wurde aus den nachstehenden Gründen an der Wahl der Slowakischen Republik als Vergleichsland festgehalten: Die Slowakei diente bereits in der vorausgegangenen Untersuchung als Vergleichsland; die Fertigungsverfahren und der Rohstoffzugang sind in der Slowakischen Republik ähnlich wie in Russland; die Erdgaspreise in der Slowakischen Republik sind wettbewerbsfähig und nicht höher als die Gaspreise in anderen Marktwirtschaftsländern; der Umfang der Mitarbeit in diesem Land war groß. Der einzige slowakische Hersteller erklärte sich zur Mitarbeit bereit und die Untersuchung ergab, dass die von diesem Hersteller im Inland verkauften Mengen für die Ausfuhren aus Russland in die Gemeinschaft repräsentativ waren.

(21) Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Wahl der Slowakischen Republik als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwertes für die Harnstoffzufuhren mit Ursprung in Russland angemessen und nicht unvertretbar war.

1.2. Normalwert

(22) Zunächst wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe des kooperierenden slowakischen Herstellers für die von der Untersuchung betroffenen Einfuhren in die Gemeinschaft repräsentativ waren. In diesem Zusammenhang erschien es angemessen, die Verkäufe an verbundene Parteien nicht zu berücksichtigen, da sie nicht im normalen Handelsverkehr getätigt wurden. Nach Ausschluss dieser Verkäufe zeigte sich, dass die Direktverkäufe des kooperierenden slowakischen Herstellers auf dem Inlandsmarkt für die Mengen, die gemäß den vorliegenden Angaben im UZ von den ausführenden Herstellern in Russland durchschnittlich zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wurden, ausreichend repräsentativ waren.

(23) Sodann wurde durch einen Vergleich der Inlandspreise und der Produktionskosten geprüft, ob diese Direktverkäufe an unabhängige Kunden als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten.

(24) Aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfung wurde der Normalwert anhand des gewogenen Durchschnitts der Preise ermittelt, die bei allen Direktverkäufen an unabhängige Kunden in der Slowakei tatsächlich in Rechnung gestellt wurden.

1.3. Ausführpreis

(25) Da kein ausführender Hersteller zur Mitarbeit bereit war, wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen ermittelt. In diesem Fall wurde der in den Eurostat-Statistiken ausgewiesene durchschnittliche Einfuhrpreis zugrunde gelegt.

1.4. Vergleich

(26) Da Harnstoff ein Schüttgut ist, bei dem die Transportkosten in erheblichem Maße in den Verkaufspreis einfließen, erschien es angemessen, den Vergleich auf der Stufe ab Werk durchzuführen. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung wurden gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Aufgrund der Angaben im Überprüfungsantrag und anderer verfügbarer Informationen wurden der Normalwert und der Ausführpreis zur Berücksichtigung der Verpackungskosten bzw. der Kosten des Transports in Russland und der Frachtkosten von Russland in die Gemeinschaft berichtigt.

1.5. Dumpingspanne

(27) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes im Vergleichsland mit dem in den Eurostat-Statistiken ausgewiesenen durchschnittlichen Ausführpreis pro Tonne verglichen.

(28) Bei diesem Vergleich ergab sich eine erhebliche Dumpingspanne (über 35 %). Die Dumpingspanne ist somit höher als in der vorausgegangenen Untersuchung (28,2 %).

1.6. Schlussfolgerung

(29) Während der Untersuchung wurden keinerlei Hinweise dafür gefunden, dass das Dumping im Falle des Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen aufhören oder sich auch nur verringern würde. Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Russland im Falle des Auslaufens der Maßnahmen weiterhin zu gedumpten Preisen erfolgen dürften. Angesichts der begrenzten Ausfuhrmengen im UZ erschien es allerdings auch angemessen zu prüfen, ob es im Falle des Auslaufens der Maßnahmen erneut zu Dumping und einem Anstieg der Ausfuhrmengen kommen dürfte.

2. Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens des Dumpings

2.1. Analyse der Lage im betroffenen Land

- (30) Wie oben dargelegt, erfolgten die Einfuhren in die Gemeinschaft zu gedumpte Preisen. Allerdings waren die Einfuhrmengen im UZ gering (0,4 % des Gemeinschaftsverbrauchs). Daher wurde geprüft, ob es andere Hinweise dafür gab, dass es im Falle des Auslaufens der Maßnahmen erneut zu gedumpten Einfuhren kommen dürfte.

2.1.1. Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (31) Da die russischen Ausführer nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, stützte sich die Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung bei ihrer Analyse auf die Informationen im Überprüfungsantrag sowie auf die Angaben, die der Antragsteller im Verlauf der Untersuchung auf der Grundlage einer unabhängigen Marktstudie übermittelte.
- (32) Danach wird die jährliche russische Produktionskapazität für Harnstoff in den vergangenen Jahren auf rund 5 300 Kilotonnen und die tatsächliche jährliche Harnstoffproduktion in Russland auf rund 3 700 Kilotonnen geschätzt. Somit wären die russischen Hersteller in der Lage, ihre Produktion pro Jahr um 1 600 Kilotonnen zu steigern, was 26,5 % des Gemeinschaftsverbrauchs im Jahr 1999 entspricht.

2.1.2. Ausfuhren aus Russland nach Brasilien, Mexiko und die Türkei

- (33) In Bezug auf einen möglichen Anstieg der Ausfuhren aus Russland in Drittländer stellte die Kommission fest, dass aus Russland bereits Harnstoff in Drittländer verkauft wird. 1999 wurden umfangreiche Mengen nach Brasilien, Mexiko und der Türkei exportiert, wobei nichts darauf hindeutet, dass die Nachfrage in diesen Ländern in den nächsten Jahren nennenswert steigen wird. Daher ist es unwahrscheinlich, dass sich auf diesen Märkten alle zusätzlichen Mengen Harnstoff absetzen lassen, die die russischen Hersteller produzieren können.
- (34) In Bezug auf die Ausführpreise wurde festgestellt, dass russischer Harnstoff in Brasilien, Mexiko und in der Türkei zu deutlich niedrigeren Preisen verkauft wurde als in der Gemeinschaft.
- (35) Die Dumpingspannen bei den Einfuhren nach Brasilien, Mexiko und in die Türkei sind demnach offensichtlich größer als bei den Einfuhren aus Russland in die Gemeinschaft.
- (36) Da die russischen Hersteller in geringer Entfernung zum europäischen Markt angesiedelt sind und bei den Ausfuhren in die Gemeinschaft höhere Handelsspannen erzielen können, dürfte zumindest ein Teil der derzeitigen russischen Ausfuhren nach Brasilien, Mexiko und in die Türkei im Falle des Auslaufens der Maßnahmen in die Gemeinschaft umgelenkt werden.

2.2. Schlussfolgerung

- (37) Die umfangreichen freien Produktionskapazitäten in Russland, die beträchtlichen Ausfuhren aus Russland nach Brasilien, Mexiko und in die Türkei sowie die niedrigen Preise dieser Ausfuhren (sie sind sogar noch niedriger als die Preise der russischen Ausfuhren in die Gemeinschaft, die bereits erheblich gedumpte und deutlich niedriger sind als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft) deuten darauf hin, dass es im Falle des Auslaufens der derzeitigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware aus Russland erneut zu umfangreichen gedumpten Ausfuhren in die Gemeinschaft kommen dürfte.
- (38) Ohne Antidumpingmaßnahmen könnten die russischen Ausfuhren problemlos wieder das Niveau aus dem vorausgegangenen UZ (117 Kilotonnen) oder sogar denselben Stand wie 1994 (300 Kilotonnen) erreichen. Dies ist angesichts der geringen Entfernung zwischen Russland und dem Gemeinschaftsmarkt umso wahrscheinlicher. Die Preise, die Russland bei seinen Ausfuhren nach Brasilien, Mexiko und in die Türkei im UZ in Rechnung stellte, können als Anhaltspunkt für das mögliche Preisniveau der künftigen Ausfuhren in die Gemeinschaft dienen. Somit ist es wahrscheinlich, dass erneut umfangreiche Mengen zu stark gedumpten Preisen ausgeführt werden.

D. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (39) Die Untersuchung ergab, dass auf die 11 Gemeinschaftshersteller, die den Überprüfungsantrag stellten, im UZ mehr als 85 % der Harnstoffproduktion in der Gemeinschaft entfielen. Diese Hersteller bilden somit den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

E. ANALYSE DER LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

1. Verbrauch

- (40) Der sichtbare Harnstoffverbrauch in der Gemeinschaft wurde anhand der folgenden Daten bestimmt: Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, Verkäufe anderer Gemeinschaftshersteller und Harnstoffeinfuhren aus dem betroffenen Land und sonstigen Drittländern in die Gemeinschaft. Bei der Ermittlung des Gemeinschaftsverbrauchs wurde die Produktion zur Deckung des Eigenbedarfs nicht berücksichtigt, da der betreffende Harnstoff nicht auf dem freien Markt verkauft, sondern zu Fertigerzeugnissen weiterverarbeitet wird, bei denen die betroffene Ware nur einer von mehreren Bestandteilen ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Harnstoff zur Deckung des Eigenbedarfs weder einfuhrte noch aus anderen Quellen bezog. Die für den gebundenen Markt hergestellte und auf diesem Markt verbrauchte Harnstoffproduktion konkurrierte aus dem vorgenannten Grund nicht mit dem Harnstoff, der für den freien Markt hergestellt und dort verkauft wurde, und dürfte somit nicht von den gedumpten Einfuhren beeinflusst worden sein.

- (41) Auf dieser Grundlage erhöhte sich der Verbrauch im Überprüfungszeitraum von rund 4,8 Millionen Tonnen im Jahr 1996 auf rund 6 Millionen Tonnen im UZ, d. h. um 25,8 %.

2. Einfuhren aus dem betroffenen Land

2.1. Volumen und Marktanteil

- (42) Zwischen 1990 und 1994 wurden weiterhin umfangreiche Mengen aus Russland eingeführt. 1994 beliefen sich diese Einfuhren auf 300 Kilotonnen. Während dieser Zeit galten Antidumpingmaßnahmen in Form einer Verpflichtung. Nachdem 1995 die Form der Maßnahmen geändert und die Verpflichtung durch einen Zoll ersetzt worden war, kam es gemäß den Eurostat-Statistiken zwischen 1995 und 1996 zu einem deutlichen Einfuhrückgang. Dies war unter anderem auf die Änderung der Form der Maßnahmen zurückzuführen. Zwischen 1996 und 1998 blieben die Einfuhren konstant, bevor sie im UZ erneut deutlich zurückgingen. Dabei lässt sich nicht ausschließen, dass der starke Anstieg der Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft zu dieser rückläufigen Entwicklung beitrug.
- (43) Der Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land in der Gemeinschaft ging von 0,9 % im Jahr 1996 auf 0,4 % im UZ zurück.

2.2. Preise

- (44) Nachdem 1995 ein Antidumpingzoll auf der Grundlage eines Mindesteinfuhrpreises eingeführt worden war, kam es zu einer beträchtlichen Erhöhung des durchschnittlichen cif-Einfuhrpreises der betroffenen Ware. Ab 1998 gingen die Einfuhrpreise stark zurück. Seit 1997 und noch deutlicher seit 1998 sind die Preise von russischem Harnstoff jedoch am oberen Ende der Spanne von Preisen angesiedelt, die ausführende Hersteller aus Drittländern in der Gemeinschaft in Rechnung stellen, was teilweise erklärt, warum die Einfuhren mit Ursprung in Russland keine Marktanteile gewinnen konnten.
- (45) Ein Verband von Einführern beantragte, die Kommission solle beim Preisvergleich die Qualitätsunterschiede zwischen dem russischen Harnstoff und dem vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Harnstoff berücksichtigen. Darauf ist zu entgegnen, dass im Rahmen der derzeit geltenden Maßnahmen eine Berichtigung in Höhe von 10 % zur Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden vorgenommen wurde. Außerdem ist es bei einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen anders als bei bestimmten Interimsüberprüfungen nicht erforderlich, die Schadensspannen anhand von Preisvergleichen neu zu berechnen.

3. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

3.1. Produktion

- (46) Die Harnstoffproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die für den Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt bestimmt war (d. h. abzüglich der Produktion zur Deckung des Eigenbedarfs, auf die rund 25 % der Gesamtproduktion entfiel) erhöhte sich zwischen

1996 und dem UZ insgesamt um 7,5 %. Zwischen 1996 und 1997 war ein starker Produktionsanstieg zu verzeichnen, während es zwischen 1998 und dem UZ zu einem leichten Rückgang kam.

3.2. Kapazität und Kapazitätsauslastung

- (47) Die Kapazitätsauslastung lag 1996 und 1997 relativ konstant bei rund 86 %. 1998 verringerte sie sich auf 84,7 % und im UZ auf 82,5 %.
- (48) Der als Rohstoff für die Harnstoffherstellung verwendete Ammoniak kann jedoch auch für die Produktion anderer Düngemittel verwendet werden. Die Kapazitätsauslastung bei der Harnstoffproduktion wird daher auch von der Entwicklung bei anderen Düngemitteln beeinflusst.

3.3. Verkäufe in der Gemeinschaft

- (49) Die Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt erhöhten sich von rund 3,2 Millionen Tonnen im Jahr 1996 auf rund 3,8 Millionen Tonnen im UZ, d. h. um 17 %. Der stärkste Anstieg war zwischen 1997 und 1998 zu verzeichnen.

3.4. Lagerbestände

- (50) Die Lagerbestände werden aus folgenden Gründen nicht als aussagekräftiger Schadensindikator angesehen: Die Verkäufe unterliegen jahreszeitlichen Schwankungen; der zur Deckung des Eigenbedarfs hergestellte Harnstoff wird zusammen mit dem für den freien Markt bestimmten Harnstoff gelagert; Harnstoff wird zum Teil von den Herstellern selbst und zum Teil von landwirtschaftlichen Genossenschaften gelagert.

3.5. Marktanteil

- (51) Auf dem insgesamt expandierenden Gemeinschaftsmarkt musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz eines Anstiegs seiner Verkaufsmengen einen Rückgang seines Marktanteils von rund 67 % im Jahr 1996 auf etwa 63 % im UZ hinnehmen, so dass er vom Verbrauchsanstieg nicht profitierte.

3.6. Preise

- (52) Im Einklang mit dem allgemeinen Preistrend auf dem Markt sank der durchschnittliche Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1996 und dem UZ von Jahr zu Jahr, so dass er insgesamt um fast 40 % zurückging. Beeinflusst wurde diese Entwicklung offensichtlich von den Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft sowie von den Dumpingpraktiken, die bei den Einfuhren anderer Düngemittel wie Ammoniumnitrat und Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat festgestellt wurden und die zu einem allgemeinen Preisrückgang bei Stickstoffdüngern führten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Volksrepublik China im April 1997 ein Einfuhrverbot für Harnstoff einführte. Der chinesische Markt ist rund viermal so groß wie der Gemeinschaftsmarkt, und die Nachfrage wurde in China vor diesem Beschluss im Wesentlichen

durch Einfuhren gedeckt. Das Einfuhrverbot wirkte sich somit auf die Harnstoffpreise in der Gemeinschaft aus, denn ein beträchtlicher Teil der Ausfuhren aus vielen Drittländern ging zuvor in die Volksrepublik China. Auch die sinkenden Energiepreise (Erdgas ist der wichtigste Rohstoff für die Harnstoffherstellung) hatten möglicherweise einen Einfluss auf die Verkaufspreise.

3.7. Rentabilität und Kapitalrendite

- (53) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoverkaufswerts, verringerte sich zwischen 1996 und dem UZ kontinuierlich. Dieser Trend entsprach der Preisentwicklung. 1998 verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erstmals Verluste, die sich im UZ deutlich erhöhten.
- (54) Bei der Kapitalrendite zeigte sich im Überprüfungszeitraum die gleiche rückläufige Entwicklung wie bei der Rentabilität. Dieser negative Trend trat sogar noch deutlicher zutage, da neben dem Rückgang der Rentabilität zugleich ein Anstieg der Investitionen zu verzeichnen war.

3.8. Cashflow

- (55) Die Entwicklung des Cashflows bei den Harnstoffverkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entsprach weitestgehend der Rentabilitätsentwicklung.

3.9. Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (56) Die Unternehmen, die Harnstoff herstellen, gehören zu größeren Konzernen. Es wurden keine nennenswerten Probleme zur Sprache gebracht.

3.10. Beschäftigung, Produktivität und Löhne

- (57) Die Zahl der Beschäftigten verringerte sich zwischen 1996 und dem UZ von 1 638 auf 1 469, d. h. um rund 10 %. Dagegen erhöhte sich die Produktivität im Überprüfungszeitraum immer mehr. Die Löhne gingen 1997 zunächst zurück, folgten dann jedoch dem gleichen Trend wie die Produktivität.

3.11. Investitionen

- (58) Zwischen 1996 und dem UZ tätigte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft umfangreiche Investitionen. Dabei handelte es sich zum Teil um Investitionen in vorgelagerte Produktionsstufen (Ammoniakbetriebe). In erster Linie wurde in Anlagen und Maschinen zur Herstellung von Harnstoff und Ammoniak investiert.

4. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (59) Die Harnstoffeinfuhren aus anderen Drittländern als Russland erhöhten sich gemäß den Eurostat-Statistiken zwischen 1996 und dem UZ von 1 187 Kilotonnen auf 1 852 Kilotonnen, d. h. insgesamt um 665 Kilotonnen.

- (60) Bei der Bewertung dieses Einfuhranstiegs sollte berücksichtigt werden, dass die Volksrepublik China im April 1997 ein Einfuhrverbot für Harnstoff einführte, was einige Länder zur Umlenkung ihrer Ausfuhren in andere Staaten veranlasste. Diese anderen Drittländer erhöhten ihren Marktanteil in der Gemeinschaft zwischen 1996 und dem UZ um 6 Prozentpunkte. Die durchschnittlichen cif-Preise dieser Einfuhren verringerten sich gemäß den Eurostat-Statistiken zwischen 1996 und dem UZ beträchtlich.

5. Schlussfolgerung

- (61) Während sich der Verbrauch in der Gemeinschaft 1996, d. h. unmittelbar nach der Einführung des Antidumpingzolls im Jahr 1995, erhöhte, war der Marktanteil Russlands bereits auf weniger als 1 % zurückgegangen. Der beim Zoll angemeldete durchschnittliche Preis dieser Einfuhren verringerte sich und lag im UZ unter dem Mindesteinfuhrpreis von 115 ECU/Tonne. Die Einfuhren aus Russland konnten ihren Marktanteil nicht steigern, was unter anderem eine Folge des Anstiegs der Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft war, deren Preise ab 1997 niedriger waren als die russischen Preise.

- (62) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte seine Lage nicht wie erwartet verbessern, was im Wesentlichen auf den Anstieg der Einfuhren aus anderen Drittländern zurückzuführen war. Zwar erhöhten sich die Produktion und die Verkaufsmengen, doch war bei anderen Wirtschaftsindikatoren — Kapazitätsauslastung, Marktanteile, Preise, Rentabilität, Kapitalrendite, Cashflow und Beschäftigung — eine deutliche Verschlechterung zu verzeichnen. Insbesondere wurde die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch den starken Rückgang der Verkaufspreise beeinträchtigt. Bei der Bewertung dieser Entwicklung ist der Anstieg der Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft zu berücksichtigen, die nach der Einführung der Maßnahmen in erheblichem Maße Marktanteile gewinnen konnten. Ferner ist daran zu erinnern, dass im Oktober 2000 ein Antidumpingverfahren gegenüber den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in mehreren anderen Drittländern eingeleitet wurde (Belarus, Bulgarien, Kroatien, Ägypten, Estland, Litauen, Libyen, Polen, Rumänien und Ukraine). Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft befindet sich somit weiterhin in einer schwierigen Lage.

F. WAHRSCHEINLICHKEIT DES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (63) Zur Ermittlung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Auslaufens der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden im Einklang mit den Feststellungen unter den Erwägungsgründen 37 und 38 die nachstehenden Faktoren berücksichtigt.

- (64) Es gibt eindeutige Hinweise dafür, dass die Einfuhren mit Ursprung in Russland weiterhin zu gedumpten Preisen erfolgen werden. Zudem dürften die Einfuhrmengen deutlich ansteigen, da die russischen ausführenden Hersteller aufgrund ihrer umfangreichen freien Produktionskapazitäten ihre Produktion und ihre Ausfuhren steigern können. Zudem dürfte der Verbrauch in Russland in nächster Zeit weiterhin auf einem relativ niedrigen Niveau bleiben.
- (65) Aufgrund des Preisverhaltens der russischen Ausführer in anderen Drittländern, nämlich Brasilien, Türkei und Mexiko, ist davon auszugehen, dass die russischen ausführenden Hersteller in der Gemeinschaft eine aggressive Preispolitik verfolgen werden, um ihre Marktanteile zu vergrößern. Bereits in früheren Verfahren gegenüber den Einfuhren von Düngemitteln wurde festgestellt, dass selbst geringe Einfuhren zu niedrigen Preisen auf diesem Rohstoffmarkt zu erheblichen Verzerrungen und schädlichen Entwicklungen führen können.
- (66) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft befindet sich weiterhin in einer schwierigen Lage; dies gilt insbesondere im Hinblick auf seine Rentabilität, die sich kurz nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen deutlich verbesserte, sich danach aber wieder stark verschlechterte. Angesichts der prekären Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft würden die voraussichtlichen Mengen und Preise der Einfuhren aus Russland nach dem Auslaufen der Maßnahmen zu einer weiteren Bedrohung dieses Wirtschaftszweigs führen. Aller Wahrscheinlichkeit nach würden diese Einfuhren bedeutende Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft haben.
- (67) Daraus wird der Schluss gezogen, dass die Harnstoffeinfuhren aus Russland im Falle des Auslaufens der Maßnahmen erneut eine Schädigung verursachen dürften.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Einleitung

- (68) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Verlängerung der derzeitigen Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderlaufen würde. Dabei wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer und Händler sowie der Verwender der betroffenen Ware. Die Kommission forderte alle diese interessierten Parteien auf, Angaben zu übermitteln, um die wahrscheinlichen Auswirkungen der Verlängerung oder des Auslaufens der Maßnahmen zu ermitteln.
- (69) In der vorausgegangenen Untersuchung war die Auffassung vertreten worden, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderliefe. Bei der derzeitigen Untersuchung handelt es sich um eine Überprüfung, so dass die Lage zu einem Zeitpunkt analysiert wird, zu dem bereits Antidumpingmaß-

nahmen gelten. Bei dieser Überprüfung konnten daher etwaige ungebührliche nachteilige Auswirkungen auf die interessierten Parteien während der Geltungsdauer der Antidumpingmaßnahmen berücksichtigt werden.

- (70) Die Kommission sandte 44 Einführern, einem Verband von Einführern, fünf Verwenderverbänden und einem Verwender der betroffenen Ware Fragebogen zu und erhielt Antworten von einem Einführer, einem Verwender, einem Verwenderverband und von dem Verband von Einführern.
- (71) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zum Dumping, zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und zur Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens des schädlichen Dumpings zwingende Gründe für den Schluss vorlagen, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde.

2. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (72) Es wird die Auffassung vertreten, dass das schädliche Dumping ohne die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen aus der vorausgegangenen Untersuchung wahrscheinlich erneut auftreten würde und dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich im Überprüfungszeitraum ohnehin verschlechterte, zuspitzen würde.
- (73) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat unter Beweis gestellt, dass er strukturell lebensfähig ist und sich an die wandelnden Marktbedingungen anpassen kann. Dies beweisen insbesondere die Gewinne, die dieser Wirtschaftszweig bis 1997 erzielte, sowie seine Investitionen zur Modernisierung der Produktion. Der Erfolg dieser Bemühungen hängt in starkem Maße davon ab, dass auf dem Gemeinschaftsmarkt ein fairer Wettbewerb herrscht. Diesbezüglich sollte betont werden, dass im Oktober 2000 ein Antidumpingverfahren gegenüber den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Bulgarien, Kroatien, Ägypten, Estland, Litauen, Libyen, Polen, Rumänien und der Ukraine eingeleitet wurde. Aufgrund des Rückgangs der Beschäftigtenzahl, der Rentabilität und der Verkaufspreise musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft allerdings vor kurzem in erheblichem Maße Anlagen zur Herstellung von Stickstoffdüngern stilllegen.

3. Einführer

- (74) Nur einer von 44 Einführern, denen Fragebogen zugesandt wurden, übermittelte eine Antwort. Dieser Einführer wandte ein, dass er grundsätzlich gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sei. Aufgrund der geringen Bedeutung, die der Handel mit Harnstoff für sein Gesamtgeschäft hat, wurde jedoch der Schluss gezogen, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf diesen Einführer hätte.

(75) Aufgrund des geringen Umfangs der Mitarbeit sowie der Tatsache, dass die Einführer im Allgemeinen neben Harnstoff noch mit einer breiten Palette anderer Düngemittel handeln und dass Harnstoff auch von zahlreichen anderen Herstellern bezogen werden kann, die derzeit keinen Antidumpingmaßnahmen unterliegen, wurde der Schluss gezogen, dass etwaige nachteilige Auswirkungen der Aufrechterhaltung der Maßnahmen auf die Einführer kein zwingender Grund sind, der gegen diese Aufrechterhaltung der Maßnahmen spricht.

4. Verwender

(76) Die betroffene Ware wird in erster Linie von Landwirten und Herstellern von Leimen und Kunststoffen verwendet. Die Kommission sandte mehreren europäischen und nationalen Verbänden von Verwendern Fragebogen zu. Sie erhielt Antworten von einem Verwenderverband, der 11 landwirtschaftliche Genossenschaften vertritt, sowie von einem Verwender. Beide waren grundsätzlich gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen. Keine der beiden Parteien kaufte jedoch im UZ Harnstoff mit Ursprung in Russland. Die Mitglieder des Verwenderverbandes bezogen im Überprüfungszeitraum Harnstoff in sehr geringen Mengen aus anderen Quellen. Der einzelne Verwender kaufte während der Geltungsdauer der Maßnahmen Harnstoff problemlos in anderen Drittländern ein.

(77) Wie bereits in den vorausgegangenen Untersuchungen festgestellt wurde, entfällt auf die Düngemittel nur ein kleiner Teil der gesamten Produktionskosten der Landwirte. Angesichts der obigen Feststellungen sowie des geringen Umfangs der Mitarbeit wurde der Schluss gezogen, dass die derzeitigen Maßnahmen keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Verwender von Harnstoff hatten. Diesbezüglich ist zu betonen, dass keiner der Verwender geltend machte, dass es seit der Einführung der derzeitigen Maßnahmen zu einem allgemeinen Preisanstieg bei Harnstoff und/oder einer Verschlechterung seiner Rentabilität gekommen sei. Angesichts des geringen Umfangs der Mitarbeit wird daher der Schluss gezogen, dass etwaige nachteilige Auswirkungen der Aufrechterhaltung der Maßnahmen auf die Verwender kein zwingender Grund sind, der gegen diese Aufrechterhaltung der Maßnahmen spricht.

5. Schlussfolgerung

(78) Daher wurde der Schluss gezogen, dass im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprechen.

H. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (79) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die eine Änderung der vorgenannten Schlussfolgerungen erforderlich gemacht hätten.
- (80) Die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland sollten daher gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Harnstoff der KN-Codes 3102 10 10 und 3102 10 90 mit Ursprung in Russland wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der endgültige Antidumpingzoll entspricht der Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis von 115 EUR/Tonne und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft unverzollt, sofern der letztgenannte Preis niedriger ist.
- (3) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der vorgenannte Mindesteinfuhrpreis um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht. Der Zoll entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem herabgesetzten Mindesteinfuhrpreis und dem herabgesetzten Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.
- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 (Abl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

VERORDNUNG (EG) Nr. 902/2001 DES RATES**vom 7. Mai 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 978/2000 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren synthetischer Polyesterfasern mit Ursprung in Australien, Indonesien und Taiwan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 978/2000 ⁽²⁾ wurde ein endgültiger Ausgleichszoll auf die Einfuhren synthetischer Polyesterfasern mit Ursprung in Australien, Indonesien und Taiwan eingeführt.
- (2) Im Zusammenhang mit zwei Klagen auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 978/2000, die taiwanische ausführende Hersteller gemäß Artikel 230 des Vertrags beim Gericht erster Instanz erhoben hatten, zeigte sich, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 978/2000 angewandte Methode zur Berechnung der Subventionsspanne für Taiwan mit der Behandlung fast identischer Daten durch die Organe der Gemeinschaft in späteren Untersuchungen zum Teil unvereinbar war. In der angefochtenen Verordnung war festgestellt worden, dass eine bestimmte Subventionsregelung, und zwar „Steuergutschriften für den Erwerb von Anlagen zur Automatisierung der Produktion und zur Verbesserung des Umweltschutzes“, anfechtbar war. Bei der Berechnung der Höhe der anfechtbaren Subvention wurde jedoch eine Methode angewandt, die in späteren Untersuchungen betreffend Einfuhren von bestimmtem Polyethylterephthalat mit Ursprung in Taiwan geändert wurde (siehe Verordnung (EG) Nr. 1741/2000 der Kommission ⁽³⁾ und Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 des Rates ⁽⁴⁾ unter anderem zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens gegenüber den Einfuhren von bestimmtem Polyethylterephthalat mit Ursprung in Taiwan). Unter diesen Umständen wurde beschlossen, die Methode zur Berechnung der Höhe der Subventionen

bei den Einfuhren mit Ursprung in Taiwan zu überprüfen, um insbesondere zu ermitteln, ob die Änderung der Methode wesentliche Auswirkungen auf die Feststellungen zu diesem Land hatte. Die betreffende Subventionsregelung wurde lediglich in Taiwan angewandt und betraf daher nicht die Subventionsuntersuchung gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Australien und Indonesien.

- (3) Die Überprüfung im Falle Taiwans ergab, dass die landesweite Subventionsspanne nach der neuen Berechnungsmethode mit weniger als 1 % nur noch geringfügig ist. Daher sollten die Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren synthetischer Polyesterfasern aus Taiwan rückwirkend aufgehoben werden.
- (4) In Bezug auf die möglichen Auswirkungen der Aufhebung der Maßnahmen gegenüber Taiwan auf die Feststellungen zu den Einfuhren synthetischer Polyesterfasern aus Australien und Indonesien wurde geprüft, ob die Tatsache, dass die Subventionsspanne im Falle Taiwans nur noch geringfügig ist, etwas an den Schlussfolgerungen zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft ändert. Dabei wurde der Schluss gezogen, dass die ursprünglichen Feststellungen zu den Einfuhren mit Ursprung in Australien und Indonesien insbesondere angesichts des bedeutenden Anstiegs der Mengen und des Marktanteils dieser Einfuhren und der damit einhergehenden starken Preisunterbietung nicht berührt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 978/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Einfuhren synthetischer Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, aus Polyestern, des KN-Codes 5503 20 00 mit Ursprung in Australien und Indonesien wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt.“;

2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 113 vom 12.5.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 1.

„(2) Für die Waren, die von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellt werden und die ihren Ursprung in den nachstehend genannten Ländern haben, gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

1. Australien

Unternehmen	Zoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Leading Synthetics Pty Ltd, Melbourne, Victoria	6,0	A059
Alle übrigen australischen Unternehmen	6,0	A999

2. Indonesien

Unternehmen	Zoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
PT. Indorama Synthetics Tbk Graha Irama, 17 th floor Jl. H. R. Rasuna Said Blok X-1 Kav. 1-2 PO Box 3375 Jakarta 12950	0	A051
PT. Pania Indosyntec Tbk Jl. Garuda 153/74 Bandung 40184	0	A052
PT. Susilia Indah Synthetic Fiber Industries Jl. Kh. Zainul Arifin Kompleks Ketapang Indah Blok B 1 n. 23 Jakarta 11140	0	A054
PT. GT Petrochem Industries Tbk Exim Melati Building, 9 th floor Jl. M. H. Thamrin Kav. 8-9 Jakarta 10230	0	A053
PT. Teijin Indonesia Fiber Corporation Tbk 5 th floor Mid Plaza 1 Jl. Jend. Sudiman Kav. 10-11 Jakarta 10220	0	A055
Alle übrigen Unternehmen	10	A999 ^a

3. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren mit Ursprung in Australien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 123/2000 werden bis zur Höhe des mit der vorliegenden Verordnung eingeführten endgültigen Zolls endgültig vereinnahmt. Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Ausgleichszoll übersteigen, werden freigegeben.“

Artikel 2

Jegliche Ausgleichszölle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 978/2000 auf Einfuhren mit Ursprung in Taiwan erhoben wurden, werden den betroffenen Einführern erstattet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt ab dem 13. Mai 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

VERORDNUNG (EG) Nr. 903/2001 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	83,2
	204	77,5
	999	80,3
0707 00 05	052	85,5
	628	135,4
	999	110,5
0709 10 00	052	205,7
	999	205,7
0709 90 70	052	90,2
	999	90,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	55,4
	204	55,5
	212	59,6
	220	60,6
	600	80,7
	624	71,2
	999	63,8
	999	63,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	88,9
	400	106,8
	404	89,5
	508	77,6
	512	77,0
	528	78,6
	720	95,2
	804	111,8
	999	90,7
	999	90,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 904/2001 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 38. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 38. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 38. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 42,964 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 905/2001 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,60	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	12,85	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 906/2001 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18
Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 859/2001 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 859/
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 859/2001 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 8. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 122 vom 3.5.2001, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohrzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	37,92 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	34,64 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	37,92 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	34,64 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4122
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	41,22
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	39,90
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	39,90
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4122

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 907/2001 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2001
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁶)	Ägypten (⁵)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	218,13	72,01	104,72	0,00	163,60
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	218,13	72,01	104,72	0,00	163,60
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	218,13	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	326,10	248,35	229,85	249,92	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	196,21	216,28	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	33,64	33,64	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 908/2001 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2001

zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 23/2001 mit Sondervorschriften zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 und der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 in Bezug auf den Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a), Artikel 33 Absatz 12 und Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, die von den Behörden bestimmter Drittländer aufgrund der BSE-Fälle gegenüber den Ausfuhren von Rindern und Rindfleisch aus der Gemeinschaft getroffen wurden, haben den wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaftsausführer sehr geschadet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 23/2001 der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 652/2001 ⁽³⁾, wurden Maßnahmen getroffen, um bestimmte Folgen dieser Maßnahmen abzumildern.
- (3) Aufgrund von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurden bestimmte Schutzmaßnahmen getroffen, die sich auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 10, sowie auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9, stützen.
- (4) Die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen der Behörden bestimmter Drittländer gegenüber den Ausfuhren von Rindern und Rindfleisch aus der Gemeinschaft kommen nach wie vor zur Anwendung und wurden in einigen Fällen sogar noch verschärft.
- (5) Um die negativen Folgen abzumildern, die sich durch die Maul- und Klauenseuche für die Gemeinschaftsausführer ergeben, sollte diese Krankheit in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 23/2001 einbezogen werden, damit die Sondervorschriften angewendet und bestimmte Fristen verlängert werden können.
- (6) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 23/2001 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

(2) Diese Verordnung findet nur Anwendung, wenn der betreffende Ausführer zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden nachweist, dass er aus folgenden Gründen nicht in der Lage war, seine Ausfuhrgeschäfte abzuwickeln:

- a) wegen der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, die von den Behörden der Bestimmungsdrittländer angesichts der aufgetretenen BSE-Fälle getroffen wurden.
- b) wegen der Maßnahmen, die angesichts der in der Gemeinschaft aufgetretenen Fälle von Maul- und Klauenseuche in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft getroffen wurden, bzw. wegen der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, die deshalb von den Behörden der Bestimmungsdrittländer getroffen wurden.

Bei der Prüfung der Nachweise stützen sich die zuständigen Behörden insbesondere auf die Geschäftsunterlagen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89.

Artikel 2

(1) Auf Antrag des Lizenzinhabers werden Ausfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1445/95, die spätestens am 30. März 2001 beantragt wurden, annulliert, wobei die hinterlegte Sicherheit freigegeben wird; dies gilt nicht für Lizenzen, deren Gültigkeit vor dem 1. November 2000 abgelaufen ist.

(2) Auf Antrag des Ausführers und für Erzeugnisse, für die spätestens am 30. März 2001

— die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt waren oder die einer der Zollregelungen gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterworfen waren, wird die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sowie in Artikel 7 Absatz 1 und in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgesehene 60-Tage-Frist für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft auf 210 Tage verlängert. Diese Verlängerung ist jedoch bis zum 31. Dezember 2001 befristet;

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

- die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt waren, die jedoch das Zollgebiet der Gemeinschaft noch nicht verlassen hatten oder einer der Zollregelungen gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterworfen waren, zahlt der Ausführer die im Voraus gezahlte Erstattung zurück, wobei die entsprechenden Sicherheiten freigegeben werden;
- die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt waren und die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hatten, besteht die Möglichkeit der Wiedereinfuhr und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft. In diesem Falle zahlt der Ausführer die im Voraus gezahlte Erstattung zurück, wobei die entsprechenden Sicherheiten freigegeben werden;
- die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt waren und die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hatten, besteht die Möglichkeit der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft, wo sie vor der Weiterbeförderung zum Bestimmungsort im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens höchstens 210 Tage in einer Freizone, einem Freilager oder einem Zolllager gelagert werden können, ohne dass die Zahlung der Ausfuhrerstattung für die tatsächliche Bestimmung oder die Lizenzsicherheit berührt werden.

Artikel 3

Auf Antrag des Ausführers und abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 behält der Ausführer, wenn die Ausfuhrzollförmlichkeiten oder die Förmlichkeiten für die Inanspruchnahme

einer der Zollregelungen gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 am 30. März 2001 nicht für die gesamte, in der vor dem 30. März 2001 aufgestellten Bescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 angegebene Fleischmenge erfüllt waren, den Anspruch auf die Sondererstattung für die Mengen, die tatsächlich ausgeführt und in einem Drittland zum freien Verkehr abgefertigt wurden. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Dasselbe gilt, wenn in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich dieser Verordnung ein Teil der auf der Bescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 angegebenen Menge nicht in einem Drittland zum freien Verkehr abgefertigt wurde.

Artikel 4

(1) Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a), die Verringerung um 20 % gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und die Erhöhungen um 10 % bzw. 15 % gemäß Artikel 25 Absatz 1 bzw. Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 gelten nicht für Ausfuhren im Rahmen von Lizenzen, die bis spätestens 30. März 2001 beantragt wurden.

(2) Geht der Erstattungsanspruch verloren, so findet die Sanktion gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 keine Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 909/2001 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 2001****zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung des mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 des Rates eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren von Glyphosat, das aus Malaysia oder Taiwan versandt wird und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

D. BEWEISE

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. ANTRAG

- (1) Bei der Kommission wurde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 („Grundverordnung“) die Einleitung einer Untersuchung zur Prüfung der Behauptung beantragt, dass der auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführte Antidumpingzoll umgangen wird.
- (2) Der Antrag wurde am 26. März 2001 von der European Glyphosate Association (EGA) im Namen eines größeren Teils der Gemeinschaftshersteller von Glyphosat gestellt.

B. WARE

- (3) Die Umgehungsbehauptung betrifft Glyphosat, das in verschiedenen Konzentrationsstufen und -formen hergestellt werden kann, hauptsächlich in den folgenden: formuliert (üblicherweise mit einem Glyphosatgehalt von 36 %), Salz (mit 62 %), Kuchen (mit 84 %) und Säure (95 %) und die derzeit den KN-Codes ex 2931 00 95 (TARIC-Code 2931 00 95 80) und ex 3808 30 27 (TARIC-Code 3808 30 27 10) zugewiesen sind. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

C. GELTENDE MASSNAHMEN

- (4) Die derzeit geltenden und angeblich umgangebenen Maßnahmen betreffen die mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 des Rates ⁽³⁾ eingeführten Antidumpingzölle, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1086/2000 ⁽⁴⁾. Durch letztgenannte Verordnung wurde der anwendbare Zollsatz gemäß Artikel 12 der Grundverordnung auf 48 % erhöht.

- (5) Der Antrag enthält genügend Beweise dafür, dass die Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China umgangen werden, entweder durch die Einfuhren von Glyphosat, das über Malaysia oder Taiwan verladen wird, oder durch Formulierung von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China in Malaysia oder Taiwan zur Wiederausfuhr in die Gemeinschaft und dass es dafür keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt.

- (6) Die Beweislage ist wie folgt:

- a) Dem Antrag ist zu entnehmen, dass sich das Handelsgefüge hinsichtlich der Ausfuhren aus der Volksrepublik China, Malaysia und Taiwan nach der Gemeinschaft nach der Einführung der Maßnahmen deutlich verändert hat. Die Einfuhren aus Malaysia und Taiwan sind deutlich gestiegen, während die Einfuhren aus der Volksrepublik China erheblich gesunken sind.

Diese Änderung des Handelsgefüges scheint auf die Verladung von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China über Malaysia oder Taiwan und auch auf die Formulierung von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China in Malaysia und oder Taiwan zurückzuführen zu sein. Die Formulierung ist ein relativ einfacher Vorgang, bei dem Glyphosatsalz unter Hinzufügung von grenzflächenaktiven Stoffen in Wasser gelöst wird. Für diese Praxis scheint es außer der Einführung des Antidumpingzolls auf Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung zu geben.

- b) Außerdem enthält der Antrag genügend Beweise dafür, dass die Abhilfewirkung des für Glyphosat geltenden Antidumpingzolls sowohl aufgrund der Mengen als auch der Preise untergraben wird. Bedeutende Einfuhrmengen von Glyphosat aus Malaysia und Taiwan scheinen die Einfuhren aus der Volksrepublik China ersetzt zu haben. Außerdem gibt es genügend Beweise dafür, dass diese erhöhten Einfuhren zu Preisen deutlich unterhalb des während der ursprünglichen Untersuchung ermittelten nicht-schädigenden Preises erfolgen.

- c) Schließlich enthält der Antrag genügend Beweise dafür, dass für aus Malaysia oder Taiwan versandte Einfuhren im Verhältnis zu dem zuvor ermittelten Normalwert Dumping vorliegt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 18.2.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 1.

E. VERFAHREN

- (7) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 13 der Grundverordnung zu rechtfertigen und die Einfuhren von Glyphosat, das aus Malaysia oder Taiwan versandt wird, unabhängig davon, ob Ursprung aus Malaysia oder Taiwan deklariert wurde oder nicht, gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich erfassen zu lassen.

i) Fragebogen

- (8) Die Kommission wird den im Antrag genannten Produzenten und Ausführern in Malaysia und Taiwan, den Importeuren in der Gemeinschaft, den ihr bekannten Ausführern in der Volksrepublik China und den Behörden der Volksrepublik China, Malaysias und Taiwans Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Gegebenenfalls wird sie auch Informationen vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einholen.
- (9) In jedem Fall müssen alle interessierten Parteien sich umgehend, in keinem Fall aber später als in der in Artikel 3 genannten Frist, an die Kommission wenden, um zu erfahren, ob sie im Antrag aufgeführt sind und um, falls erforderlich, die Zusendung eines Fragebogens innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Frist zu beantragen, während die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Frist für alle interessierten Parteien gilt.
- (10) Die Behörden der Volksrepublik China wie auch Malaysias und Taiwans werden über die Einleitung der Untersuchung unterrichtet und erhalten eine Kopie des Antrags

ii) Einholung von Informationen und Anhörungen

- (11) Alle interessierten Parteien sind hiermit aufgefordert, Stellungnahmen schriftlich und unter Beifügung von Beweisen vorzulegen. Die Kommission wird ferner interessierte Parteien anhören, sofern sie einen schriftlichen Antrag auf Anhörung stellen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

iii) Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass die Einfuhr keine Umgehung darstellt

- (12) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung können die Zollbehörden den Einführern Bescheinigungen erteilen, denen zufolge die Einfuhren der betroffenen Ware nicht zollamtlich zu erfassen bzw. nicht mit Zöllen zu belegen sind, sofern diese Einfuhren keine Umgehung darstellen.
- (13) Da die Erteilung solcher Bescheinigungen von den Organen der Gemeinschaft im Voraus zu genehmigen ist, sollten entsprechende Anträge bei der Kommission zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Untersuchung gestellt werden, damit ihre Begründetheit sorgfältig geprüft werden kann.

F. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (14) Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung sollten die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit in dem Fall, in dem bei der Untersuchung eine Umgehung festgestellt wird, die Antidumpingzölle rückwirkend vom Zeitpunkt der Einleitung

dieser Untersuchung an auf das aus Malaysia oder Taiwan versandte Glyphosat erhoben werden können.

G. FRIST

- (15) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sind Fristen zu setzen, innerhalb derer:
- interessierte Parteien sich mit der Kommission in Verbindung setzen müssen, schriftliche Stellungnahmen abzugeben sind, Antworten auf Fragebogen eingereicht werden müssen oder jede andere sachdienliche Information vorzulegen ist, die bei der Untersuchung berücksichtigt werden soll;
 - interessierte Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen können.

H. MANGELNDE BEREITSCHAFT ZUR MITARBEIT

- (16) Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen gemacht hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 wird eine Untersuchung betreffend die Einfuhren von Glyphosat der KN-Codes ex 2931 00 95 (TARIC-Code 2931 00 95 80) und ex 3808 30 27 (TARIC-Code 3808 30 27 10) das aus Malaysia oder Taiwan versandt wird, eingeleitet, unabhängig davon, ob Ursprung in Malaysia oder Taiwan deklariert wird oder nicht.

Artikel 2

- (1) Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Waren in die Gemeinschaft zollamtlich zu erfassen.
- (2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (3) Einfuhren, denen eine Bescheinigung der Zollbehörden gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 beigefügt ist, werden nicht zollamtlich erfasst.

Artikel 3

- (1) Fragebogen sind binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission anzufordern.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen sich die interessierten Parteien binnen 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und Antworten auf den Fragebogen oder jede andere sachdienliche Information übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

(3) Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

(4) Alle sachdienlichen Informationen und alle Anträge auf Anhörung, auf Zusendung eines Fragebogens oder auf Genehmigung der Erteilung von Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass die Einfuhr keine Umgehung darstellt, sind schriftlich (sofern nicht anders bestimmt, nicht elektronisch) unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der e-mail-Anschrift, der Telefon- und/oder der Telefaxnummer der interessierten Partei an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Handel,

Direktionen B und C,
TERV 0/13,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax: (32-2) 295 65 05,
Telex: COMEU B 21877.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2001

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 2001/32/EG DER KOMMISSION**vom 8. Mai 2001****zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Richtlinie 92/76/EWG**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) erster Unterabsatz,

gestützt auf die Anträge Dänemarks, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Irlands, Italiens, Österreichs, Portugals, Finnlands, Schwedens und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Maßgabe der Richtlinie 2000/29/EG können pflanzengesundheitlich besonders gefährdete „Schutzgebiete“ festgelegt werden, denen im Einklang mit dem Binnenmarkt ein besonderer Schutz gewährt werden sollte. Mit der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/23/EG⁽³⁾, sind derartige Schutzgebiete ausgewiesen worden.
- (2) Seither hat sich der Pflanzengesundheitsstatus einiger dieser Gebiete, die hinsichtlich der betreffenden Schadorganismen ursprünglich als Schutzgebiete anerkannt worden waren, jedoch wesentlich verändert.
- (3) Nach Angaben Dänemarks ist es nicht länger angezeigt, das für Dänemark in Bezug auf Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) und die Bronzefleckenkrankheit der Tomate anerkannte Schutzgebiet aufrecht zu erhalten.
- (4) Bestimmte Vorschriften für Schutzmaßnahmen, die in Portugal gegen Gonipterus scutellatus Gyll. sowie im Vereinigten Königreich und in Irland gegen Pissodes spp. (europäische Population) getroffen werden, sollten geändert werden, um der aktuellen Verbreitung dieser Organismen in den jeweiligen Ländern Rechnung zu tragen.
- (5) Aus Angaben des Vereinigten Königreichs und Schwedens geht hervor, dass die bisherige Abgrenzung der jeweiligen Schutzgebiete in Bezug auf Dendroctonus micans Kugelan und Leptinotarsa decemlineata Say infolge einer Umstrukturierung der lokalen Gebietskörperschaften geändert werden sollte.

- (6) Mit der Richtlinie 92/76/EWG sind Österreich, Irland und die italienischen Regionen Apulien, Emilia-Romagna, Lombardei und Veneto in Bezug auf Erwinia amylovora (Burr.) Winkl. et al. vorläufig bis 31. März 2001 als Schutzgebiete anerkannt worden.
- (7) Nach Angaben Irlands ist es angezeigt, die vorläufige Anerkennung der Schutzgebiete für Irland in Bezug auf Erwinia amylovora (Burr.) Winkl. et al. für einen weiteren Zeitraum zu verlängern.
- (8) Nach Angaben Österreichs und Italiens ist es nicht länger angezeigt, bestimmte in Bezug auf Erwinia amylovora (Burr.) Winkl. et al. als Schutzgebiete anerkannte österreichische und italienische Gebiete aufrecht zu erhalten, während die Anerkennung anderer Gebiete in Bezug auf Erwinia amylovora (Burr.) Winkl. et al. für einen weiteren Zeitraum verlängert werden sollte.
- (9) Nach Angaben Frankreichs ist es nicht länger angezeigt, bestimmte in Bezug auf Erwinia amylovora (Burr.) Winkl. et al. als Schutzgebiete anerkannte französische Gebiete aufrecht zu erhalten.
- (10) Nach Angaben des Vereinigten Königreichs ist es angezeigt, die vorläufige Anerkennung des Schutzgebiets für das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Vergilbungs-krankheit der Beta-Rübe für einen weiteren Zeitraum zu verlängern.
- (11) Die bestehenden Abgrenzungen der Schutzgebiete sind daher entsprechend zu ändern. Der Klarheit halber empfiehlt es sich, eine neue Liste festzulegen und die Richtlinie 92/76/EWG aufzuheben. Angesichts der fortbestehenden Pflanzengesundheitsprobleme sollte die vorliegende Richtlinie so bald wie möglich in Kraft treten und umgesetzt werden.
- (12) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgelisteten Gemeinschaftsgebiete werden in Bezug auf den (die) nebenstehend genannten Schadorganismus (-men) als „Schutzgebiete“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) erster Unterabsatz der Richtlinie 2000/29/EG anerkannt.

⁽¹⁾ ABL L 169 vom 10.7.2000, S. 1.⁽²⁾ ABL L 305 vom 21.10.1992, S. 12.⁽³⁾ ABL L 103 vom 28.4.2000, S. 72.

Im Fall des Schadorganismus gemäß Buchstabe b) Nummer 2 werden die Schutzgebiete für Irland, für Italien (Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Lombardei; Trentino-Alto Adige: die autonome Provinz Bozen; Veneto) sowie für Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Osttirol, Steiermark und Wien) bis 31. März 2002 anerkannt.

Im Fall des Schadorganismus gemäß Buchstabe d) Nummer 1 wird das Schutzgebiet für das Vereinigte Königreich bis 31. März 2002 anerkannt.

Artikel 2

Jede Verlängerung der Anerkennung über die in Artikel 1 genannten Daten hinaus sowie jede Änderung der Liste der Schutzgebiete gemäß Artikel 1 wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse geeigneter Untersuchungen, die unter gemeinschaftlichen Bedingungen durchgeführt und von Sachverständigen der Kommission überwacht wurden, nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 2000/29/EG entschieden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 21. Mai 2001 nachzukommen. Sie wenden sie ab dem 22. Mai 2001 an und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese

Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 4

Die Richtlinie 92/76/EWG wird mit Wirkung vom 22. Mai 2001 aufgehoben.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 22. Mai 2001.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Mai 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

GEBIETE INNERHALB DER GEMEINSCHAFT, DIE HINSICHTLICH DER NEBENSTEHEND GENANNTEN SCHADORGANISMEN ALS SCHUTZGEBIETE ANERKANNT WERDEN

Schadorganismen	Schutzgebiete im Hoheitsgebiet von
a) Insekten, Milben, Nematoden auf allen Entwicklungsstufen	
1. <i>Anthonomus grandis</i> (Boh.)	Griechenland, Spanien (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia)
2. <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (Europäische Populationen)	Irland, Portugal (Alentejo, Azoren, Beira Litoral, Beira Interior, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste und Trás-os-Montes), Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich
3. <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug.)	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Jersey)
4. <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Schottland, Nordirland, Jersey und in England die folgenden Grafschaften, Bezirke und Gebietskörperschaften: Barnsley, Bath und North East Somerset, Bedfordshire, Bournemouth, Bracknell Forest, Bradford, Bristol, Brighton und Hove, Buckinghamshire, Calderdale, Cambridgeshire, Cornwall, Cumbria, Darlington, Devon, Doncaster, Dorset, Durham, East Riding of Yorkshire, East Sussex, Essex, Gateshead, Greater London, Hampshire, Hartlepool, Hertfordshire, Kent, Kingston Upon Hull, Kirklees, Leeds, Leicester City, Lincolnshire, Luton, Medway Council, Middlesbrough, Milton Keynes, Newbury, Newcastle Upon Tyne, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, North Lincolnshire, North East Lincolnshire, North Tyneside, North West Somerset, Nottingham City, Nottinghamshire, Oxfordshire, Peterborough, Plymouth, Poole, Portsmouth, Reading, Redcar und Cleveland, Rochdale, Rotherham, Rutland, Sheffield, Slough, Somerset, Southend, Southampton, South Tyneside, Stockton-on-Tees, Suffolk, Sunderland, Surrey, Swindon, Thurrock, Torbay, Wakefield, West Sussex, Windsor und Maidenhead, Wokingham, York, Isle of Man, Isle of Wight, Isles of Scilly sowie die folgenden Teile von Grafschaften, Bezirken und Gebietskörperschaften: Derby City — der Teil der Gebietskörperschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) zusammen mit dem Teil der Gebietskörperschaft nördlich der A6(T); Derbyshire — der Grafschaftsteil nördlich der Nordgrenze der A52(T) und der Grafschaftsteil nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Römerstraße Fosse Way; Leicestershire — der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Römerstraße Fosse Way zusammen mit dem Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der B4114 und der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire — die ganze Grafschaft, ausgenommen der Bezirk Craven; South Gloucestershire — der Teil der Gebietskörperschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4; Warwickshire — der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Römerstraße Fosse Way; Wiltshire — der Grafschaftsteil südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Kreuzung mit der Römerstraße Fosse Way sowie der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Römerstraße Fosse Way)
5. <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig)	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Jersey)
6. <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens	Finnland
7. <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll	Griechenland, Portugal (Azoren; im Bezirk Beja alle Gemeinden; im Bezirk Castelo Branco die Gemeinden Castelo Branco, Fundao und Penamacor, Idanha-a-Nova; Bezirk Évora, ausgenommen die Gemeinden Montemor-o-Novo, Mora und Vendas Novas; im Bezirk Faro alle Gemeinden; im Bezirk Portalegre die Gemeinden Arronches, Campo Maior, Elvas, Fronteira, Monforte und Sousel)
8. <i>Ips amitinus</i> Eichhof	Griechenland, Frankreich (Korsika), Irland, Vereinigtes Königreich
9. <i>Ips cembrae</i> Heer	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Isle of Man)
10. <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich
11. <i>Ips sexdentatus</i> Boerner	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Isle of Man)

Schadorganismen	Schutzgebiete im Hoheitsgebiet von
12. <i>Ips typographus</i> Heer	Irland, Vereinigtes Königreich
13. <i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say	Spanien (Ibiza und Menorca), Irland, Portugal (Azoren und Madeira), Finnland (Bezirke Åland, Häme, Kymi, Pirkanmaa, Satakunta, Turku, Uusimaa), Schweden (die Grafschaften Blekinge, Gotlands, Halland, Kalmar und Skåne), Vereinigtes Königreich
14. <i>Matsuccocus feytaudi</i> Duc.	Frankreich (Korsika)
15. <i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius	Spanien (Granada und Malaga), Portugal (Alentejo, Algarve und Madeira)
16. <i>Thaumetopoea pityocampa</i> (Den. und Schiff.)	Spanien (Ibiza)
b) Bakterien	
1. <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Col.	Griechenland, Spanien, Portugal
2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Wirisl. et al.	Spanien, Frankreich (Korsika), Irland, Italien (Abruzzen; Aostatal; Apulien; Basilicata; in der Emilia-Romagna die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch Venetien; Kalabrien; Kampanien; Latium, Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piemont; Sardinien, Sizilien; Toskana; in Trentino Alto Adige die Provinzen Bozen und Trento; Umbrien; Veneto), Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Osttirol, Steiermark, Wien), Portugal, Finnland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)
c) Pilze	
1. <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton	Griechenland
2. <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)
3. <i>Hypoxylon mammatum</i> (Wahl.) J Miller	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)
d) Viren und virusähnliche Organismen	
1. Virus der Vergilbungskrankheit der Beta-Rübe	Dänemark, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich
2. Bronzefleckenkrankheit der Tomate	Finnland, Schweden
3. Virus der Tristeza-Krankheit (Europäische Stämme) bei <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, einschließlich Blätter und Stiele	Griechenland, Frankreich (Korsika), Italien, Portugal

RICHTLINIE 2001/33/EG DER KOMMISSION**vom 8. Mai 2001****zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Buchstabe c),

auf Antrag Dänemarks, Frankreichs, Irlands, Italiens, Österreichs, Portugals und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus Informationen des Vereinigten Königreichs und Schwedens geht hervor, dass die derzeitige Beschreibung der jeweiligen Schutzzonen für *Dendroctonus micans* Kugelan und *Leptinotarsa decemlineata* Say aufgrund lokaler Regierungsumstrukturierungen geändert werden sollte.
- (2) Einige Bestimmungen über Maßnahmen zum Schutz gegen *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) und Tomato Spotted Wilt Virus in Dänemark, gegen *Gonipterus scutellatus* Gyll. in Portugal, gegen *Pissodes* spp. (europäisch) im Vereinigten Königreich und in Irland sowie gegen *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. in Frankreich, Italien und Österreich sollten geändert werden, um der derzeitigen Verbreitung dieser Organismen in den jeweiligen Ländern Rechnung zu tragen.
- (3) Die Änderungen entsprechen den Anträgen der betreffenden Mitgliedstaaten.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

Artikel 1

Die Anhänge I bis IV der Richtlinie 2000/29/EG werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 21. Mai 2001 nachzukommen. Sie wenden diese ab dem 22. Mai 2001 an. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 22. Mai 2001.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Mai 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

ANHANG

1. In Anhang I Teil B Buchstabe a) Nummer 1 wird in der rechten Spalte „DK“ gestrichen.
2. In Anhang I Teil B Buchstabe a) Nummer 3 erhält der Text in der rechten Spalte folgende Fassung:

„E (Ibiza und Menorca), IRL, P (Azoren und Madeira), FI (die Bezirke Åland, Häme, Kymi, Pirkanmaa, Satakunta, Turku, Uusimaa), S (die Provinzen Blekinge, Gotland, Halland, Kalmar und Skåne), UK“.
3. In Anhang I Teil B Buchstabe b) Nummer 2 wird in der rechten Spalte „DK“ gestrichen.
4. In Anhang II Teil B Buchstabe a) Nummer 3 erhält der Text in der rechten Spalte folgende Fassung:

„EL, IRL, UK (Schottland, Nordirland, Jersey, England: die folgenden Grafschaften, Bezirke und Gebietskörperschaften: Barnsley, Bath und North East Somerset, Bedfordshire, Bournemouth, Bracknell Forest, Bradford, Bristol, Brighton und Hove, Buckinghamshire, Calderdale, Cambridgeshire, Cornwall, Cumbria, Darlington, Devon, Doncaster, Dorset, Durham, East Riding of Yorkshire, East Sussex, Essex, Gateshead, Greater London, Hampshire, Hartlepool, Hertfordshire, Kent, Kingston Upon Hull, Kirklees, Leeds, Leicester City, Lincolnshire, Luton, Medway Council, Middlesbrough, Milton Keynes, Newbury, Newcastle Upon Tyne, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, North Lincolnshire, North East Lincolnshire, North Tyneside, North West Somerset, Nottingham City, Nottinghamshire, Oxfordshire, Peterborough, Plymouth, Poole, Portsmouth, Reading, Redcar and Cleveland, Rochdale, Rotherham, Rutland, Sheffield, Slough, Somerset, Southend, Southampton, South Tyneside, Stockton-on-Tees, Suffolk, Sunderland, Surrey, Swindon, Thurrock, Torbay, Wakefield, West Sussex, Windsor und Maidenhead, Wokingham, York, die Isle of Man, die Isle of Wight, die Isles of Scilly sowie die folgenden Teile von Grafschaften, Bezirken und Gebietskörperschaften: Derby City: der Teil der Gebietskörperschaft nördlich der nördlichen Grenze der A52(T) zusammen mit dem Teil nördlich der A6(T); Derbyshire: der Teil der Grafschaft nördlich der nördlichen Grenze der A52(T) und der Teil nördlich der nördlichen Grenze der A6(T); Gloucestershire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road zusammen mit dem Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der B4114 und der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der M1; North Yorkshire die gesamte Grafschaft, ausgenommen der Bezirk Craven; South Gloucestershire: der Teil der Gebietskörperschaft südlich der M4; Warwickshire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road; Wiltshire: der Teil der Grafschaft südlich der südlichen Grenze der M4 und der Teil des Landes östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road)“.
5. In Anhang II Teil B Buchstabe a) Nummer 5 erhält der Text in der rechten Spalte folgende Fassung:

„EL, P, (Azoren; Bezirk von Beja: alle Concelhos; Bezirk von Castelo Branco: Concelhos von Castelo Branco, Fundão e Penamacôr, Idanha-a-Nova; Bezirk von Evora ausgenommen die Concelhos von Montemor-O-Novo, Mora e Vendas Novas; Bezirk von Faro: alle Concelhos; Bezirk von Portalegre: Concelhos von Arronches, Campo Maior, Elvas, Fronteira, Monforte und Sousel)“.
6. In Anhang II Teil B Buchstabe a) wird Nummer 8 gestrichen.
7. In Anhang II Teil B Buchstabe b) Nummer 2 erhält der Text in der rechten Spalte folgende Fassung:

„E, F (Corsica), IRL, I (Abruzzen; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piemonte; Puglia; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: autonome Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto), A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Osttirol, Steiermark, Wien), P, FI, UK (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)“.
8. In Anhang III Teil B Nummer 1 erhält der Text in der rechten Spalte folgende Fassung:

„E, F (Corsica), IRL, I (Abruzzen; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piemonte; Puglia; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: autonome Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto), A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Osttirol, Steiermark, Wien), P, FI, UK (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)“.
9. In Anhang IV Teil B Nummern 1, 7 und 14.1 erhält der Text in der rechten Spalte folgende Fassung:

„EL, IRL, UK (Schottland, Nordirland, Jersey, England: die folgenden Grafschaften, Bezirke und Gebietskörperschaften: Barnsley, Bath und North East Somerset, Bedfordshire, Bournemouth, Bracknell Forest, Bradford, Bristol, Brighton und Hove, Buckinghamshire, Calderdale, Cambridgeshire, Cornwall, Cumbria, Darlington, Devon, Doncaster, Dorset, Durham, East Riding of Yorkshire, East Sussex, Essex, Gateshead, Greater London, Hampshire, Hartlepool, Hertfordshire, Kent, Kingston, Upon Hull, Kirklees, Leeds, Leicester City, Lincolnshire, Luton, Medway Council, Middlesbrough, Milton Keynes, Newbury, Newcastle Upon Tyne, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, North Lincolnshire, North East Lincolnshire, North Tyneside, North West Somerset, Nottingham City, Nottinghamshire, Oxfordshire, Peterborough, Plymouth, Poole, Portsmouth, Reading, Redcar and Cleveland, Rochdale, Rotherham, Rutland, Sheffield, Slough, Somerset, Southend, Southampton, South Tyneside, Stockton-on-Tees, Suffolk, Sunderland, Surrey, Swindon, Thurrock, Torbay, Wakefield, West Sussex, Windsor und Maidenhead, Wokingham, York, die Isle of Man, die Isle of Wight, die Isles of Scilly sowie die folgenden Teile von Grafschaften, Bezirken und

Gebietskörperschaften; Derby City: der Teil der Gebietskörperschaft nördlich der nördlichen Grenze der A52(T) zusammen mit dem Teil nördlich der A6(T); Derbyshire: der Teil der Grafschaft nördlich der nördlichen Grenze der A52 (T) und der Teil nördlich der nördlichen Grenze der A6(T); Gloucestershire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road Leicestershire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road zusammen mit dem Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der B4114 und der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft, ausgenommen der Bezirk Craven; South Gloucestershire: der Teil der Gebietskörperschaft südlich der M4; Warwickshire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road; Wiltshire: der Teil der Grafschaft südlich der südlichen Grenze der M4 und der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road)“.

10. In Anhang IV Teil B werden die Nummern 6.1, 13 und 14.8 gestrichen.
 11. In Anhang IV Teil B Nummer 19 erhält der Text in der rechten Spalte folgende Fassung:
„EL, P (Azoren; Bezirk von Beja: alle Concelhos; Bezirk von Castelo Branco: Concelhos von Castelo Branco, Fundão e Penamacôr, Idanha-a-Nova; Bezirk von Evora ausgenommen die Concelhos von Montemor-O-Novo, Mora e Vendas Novas; Bezirk von Faro; alle Concelhos; Bezirk von Portalegre: Concelhos von Arronches, Campo Maior, Elvas, Fronteira, Monforte und Sousel)“.
 12. In Anhang IV Nummer 21 erhält der Text in der rechten Spalte folgende Fassung:
„E, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: Provinzen von Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piemonte; Puglia; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: autonome Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto), A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Osttirol, Steiermark, Wien), P, FI, UK (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)“.
 13. In Anhang IV Teil B Nummer 24 wird in der rechten Spalte „DK“ gestrichen.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 3/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-RUMÄNIEN**vom 23. März 2001****zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Rumäniens an dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)**

(2001/358/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 und 2 des Zusatzprotokolls⁽²⁾ dazu,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 des besagten Zusatzprotokolls kann sich Rumänien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere im Umweltbereich, beteiligen.
- (2) Nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich Rumänien an diesen Aktivitäten beteiligen kann.
- (3) Gemäß dem Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EU-Rumänien⁽³⁾ beteiligt sich Rumänien seit dem 1. Januar 1999 am Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Rumänien beteiligt sich ab dem 1. Januar 2001 unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anhänge I und II, die

Bestandteil dieses Beschlusses sind, an dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (nachstehend „LIFE“ genannt).

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Laufzeit der dritten Phase von LIFE, die am 1. Januar 2001 beginnt.

Artikel 3

Vorschläge, die Rumänien der Kommission vor dem 31. Oktober 2000 für „LIFE-Natur“ und vor dem 30. November 2000 für „LIFE-Umwelt“ vorlegt, werden berücksichtigt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 2001.

*Im Namen des Assoziationsrates**Der Präsident*

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 40.

⁽³⁾ ABl. L 35 vom 9.2.1999, S. 1.

ANHANG I

Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Rumäniens an dem Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft für die Umwelt (LIFE)

1. Rumänien beteiligt sich in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) ⁽¹⁾ an allen Aktivitäten von LIFE.
2. Für seine Teilnahme an dem Programm zahlt Rumänien nach den in Anhang II niedergelegten Verfahren jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union.

Um Entwicklungen im Rahmen von LIFE oder Änderungen der Absorptionskapazität Rumäniens Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Durchführung von LIFE vermieden werden.
3. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Rumänien dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Kommission kann bei der Auswahl unabhängiger Sachverständiger nach den einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses zur Festlegung des Programms die Benennung rumänischer Fachleute in Erwägung ziehen, die sie bei der Evaluierung von Projekten unterstützen.
4. Um die Gemeinschaftsdimension von LIFE widerzuspiegeln, sollte an den von Rumänien vorgeschlagenen transnationalen Projekten und Aktivitäten stets mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Rumänien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um Fachleuten und anderen berechtigten Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von Rumänien in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
6. Waren und Dienstleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses sind in Rumänien von indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
7. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung des Programms gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 wird die Teilnahme Rumäniens an dem Programm von der Kommission und Rumänien laufend partnerschaftlich beobachtet. Rumänien beteiligt sich an anderen spezifischen Aktivitäten, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang durchführt.
8. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit rumänischen Stellen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission und dem Rechnungshof oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben solcher Stellen im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Soweit sinnvoll und möglich leisten die zuständigen rumänischen Behörden im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse jede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den gegebenen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.
9. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 nehmen Vertreter Rumäniens hinsichtlich der sie betreffenden Angelegenheiten als Beobachter an den relevanten Ausschüssen teil. Diese Ausschüsse treten für die übrigen Angelegenheiten und bei Abstimmungen ohne die Vertreter Rumäniens zusammen.
10. Sämtliche Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen der Programme erfolgen in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft.
11. Die Gemeinschaft und Rumänien können Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Aktivitäten werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen der entsprechenden Übereinkommen fortgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1.

ANHANG II

Finanzieller Beitrag Rumäniens zu LIFE

1. Rumänien zahlt im Rahmen seiner Beteiligung an LIFE in den ersten beiden Haushaltsjahren jährlich einen finanziellen Beitrag in Höhe von 2 280 000 EUR in den Gesamthaushalt der Europäischen Union. Entstehende Verwaltungskosten sind im oben genannten Betrag enthalten.

Der Beitrag Rumäniens für die folgenden Jahre wird vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2002 festgesetzt.

2. Rumänien entrichtet den in Nummer 1 genannten Beitrag zum Teil aus dem rumänischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem PHARE-Länderprogramm Rumäniens. Die beantragten PHARE-Mittel werden Rumänien im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem rumänischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Rumäniens, aus dem es die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.

3. Die PHARE-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:

- 1 093 000 EUR als Beitrag zu LIFE im ersten Jahr (2001);
- 1 093 000 EUR für das zweite Jahr.

Der restliche Beitrag Rumäniens wird aus dem rumänischen Staatshaushalt finanziert.

4. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Rumäniens.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Rumäniens infolge der Teilnahme an den Sitzungen der relevanten Ausschüsse als Beobachter im Sinne von Anhang I Nummer 9 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Durchführung von LIFE entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

5. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Rumänien Mittel in Höhe seines Beitrags an, den es nach diesem Beschluss zu LIFE zu entrichten hat.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Rumänien zahlt seinen Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. April, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. März anfordert, oder spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung, wenn diese erst später erfolgt;
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. April, sofern Rumänien die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Rumänien.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Rumänien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

**BESCHLUSS Nr. 1/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-BULGARIEN
vom 26. März 2001**

über die Änderung des dem Europa-Abkommen mit Bulgarien beigefügten Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

(2001/359/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 38 des dazugehörigen Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Einige technische Änderungen dienen dazu, Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des Textes zu beseitigen.
- (2) Die Liste nicht ausreichender Be- und Verarbeitungen muss geändert werden, um eine richtige Auslegung zu gewährleisten und der Notwendigkeit zu entsprechen Behandlungen einzubeziehen, die bisher nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (3) Die Bestimmungen über die zeitlich befristete Anwendung von Pauschalsätzen im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung muss bis zum 31. Dezember 2001 verlängert werden.
- (4) Es besteht Bedarf an einem Verfahren der buchmäßigen Trennung von Vormaterialien mit und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, das der Genehmigung durch die Zollbehörden unterliegt.
- (5) Die Bestimmungen über die in Euro ausgedrückten Beträge müssen geändert werden, damit das Verfahren durchsichtiger wird und mehr Stabilität hinsichtlich der Beträge in den Landeswährungen entsteht.
- (6) Zur Berücksichtigung der Tatsache, dass ein bestimmtes Vormaterial in den betreffenden Ländern nicht hergestellt wird, ist eine Änderung der Liste der Be- oder Verarbeitungen erforderlich, die an den Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, damit diese die Ursprungseigenschaft erwerben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

„i) der Begriff ‚Wertzuwachs‘ den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder besitzen, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Bulgarien für die Vormaterialien gezahlt wird;“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 6 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe und anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln oder Pressen von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3.

- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis n) genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Gemeinschaft oder in Bulgarien an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.“

3. Artikel 15 Absatz 6 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Dieser Absatz gilt bis zum 31. Dezember 2001.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 20a

Buchmäßige Trennung

(1) Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so kann die Zollbehörde dem Beteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, diese Lagerbestände nach der Methode der so genannten buchmäßigen Trennung zu verwalten.

(2) Diese Methode muss gewährleisten, dass in einem bestimmten Bezugszeitraum die Zahl der hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätte hergestellt werden können.

(3) Die Zollbehörde kann die Bewilligung von allen ihr zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(4) Die Anwendung dieser Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die im Gebiet des Landes gelten, in dem das Erzeugnis hergestellt wird.

(5) Der Begünstigte dieser Erleichterung kann für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, Ursprungsnachweise ausstellen bzw.

beantragen. Auf Verlangen der Zollbehörde hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.

(6) Die Zollbehörde überwacht die Verwendung der Bewilligung und kann diese jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.“

5. In Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausführer“ Folgendes eingefügt:

„(im Folgenden ‚ermächtigter Ausführer‘ genannt)“.

6. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

In Euro ausgedrückte Beträge

(1) Für die Anwendung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 26 Absatz 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, jährlich von den betreffenden Ländern festgelegt.

(2) Für die Anwendung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 26 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab 1. Januar des folgenden Jahres. Die Europäische Kommission teilt die Beträge allen betroffenen Ländern mit.

(4) Ein Land kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in seine Landeswährung ergibt, nach oben oder nach unten abrunden. Der abgerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein Land kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Abrunden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwertes führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Gemeinschaft oder Bulgariens vom Assoziationsausschuss überprüft. Bei dieser Überprüfung erwägt der Assoziationsausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.“

7. Anhang II wird wie folgt geändert:

Die Eintragung für die HS-Positionen 5309 bis 5311 erhält folgende Fassung:

„5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾ Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Kokosgarnen, — Jutegarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
----------------	--	--	--

⁽¹⁾ Besondere Bedingungen für Waren aus einer Mischung textiler Vormaterialien siehe Einleitende Bemerkung 5.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 2001.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

A. LINDH

BESCHLUSS Nr. 1/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EG-ZYPERN**vom 30. März 2001****über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern**

(2001/360/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT EG-ZYPERN —

BESCHLIESST:

gestützt auf das am 19. Dezember 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern ⁽¹⁾, nachstehend „Abkommen“ genannt,

gestützt auf das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ⁽²⁾ im Anhang des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen, insbesondere auf Artikel 25,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der gemeinsamen Erklärung über die Ursprungsregeln, die der Schlussakte des am 19. Oktober 1987 in Luxemburg unterzeichneten und am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Protokolls zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und über die Anpassung einiger Bestimmungen des Abkommens ⁽³⁾ beigefügt ist, sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass die Gemeinschaft und der Assoziationsrat nach dem Inkrafttreten des genannten Protokolls über Anträge Zyperns auf zusätzliche Abweichungen von den Ursprungsregeln für die unter den Tarifnummern 6102 und 6103 des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. ab dem 1. Januar 1988 für einen Zweijahreszeitraum unter den Tarifnummern 6204, 6205 und 6206 der Kombinierten Nomenklatur (KN) genannten Waren entscheiden werden.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. 1/89 des Assoziationsrates vom 28. Juli 1989 ⁽⁴⁾ wurde Zypern 1989 eine Abweichung von der entsprechenden Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ für die betreffenden Waren gewährt; diese Abweichung wurde für vier weitere Zweijahreszeiträume verlängert.
- (3) Am 19. Juli 2000 hat Zypern einen Antrag auf Verlängerung der Abweichung vorgelegt.
- (4) Eine Abweichung ist nach wie vor erforderlich. Daher sollte die Abweichung für einen weiteren Zweijahreszeitraum gewährt werden —

⁽¹⁾ ABl. L 133 vom 21.5.1973, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 339 vom 28.12.1977, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 393 vom 31.12.1987, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 230 vom 8.8.1989, S. 3. Beschluss zuletzt verlängert durch den Beschluss Nr. 1/97 des Assoziationsrates vom 24. Juli 1997 (AbL. L 215 vom 7.8.1997, S. 36).

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten die in Anhang I dieses Beschlusses genannten und in Zypern hergestellten Waren unter den nachstehend genannten Bedingungen innerhalb der angegebenen Mengen für die Anwendung des Abkommens als Ursprungswaren.

Artikel 2

(1) Für die Anwendung des Artikels 1 gelten die in Anhang I genannten Waren als Ursprungswaren Zyperns, wenn die hergestellten Waren aufgrund der in Zypern erfolgten Be- oder Verarbeitungen in eine andere Position einzureihen sind als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial einzureihen ist.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt die Herstellung von Kleidungsstücken aus Teilen von Kleidungsstücken des KN-Codes 6217 90 00 nicht als ausreichende Be- oder Verarbeitung, es sei denn, die Teile von Kleidungsstücken sind in der Gemeinschaft aus zugeschnittenem Gewebe hergestellt und von einer Lieferantenerklärung begleitet, die auf der Rechnung oder einem anderen Begleitdokument angebracht ist und dem Muster in Anhang III entspricht.

Artikel 3

Vormaterialien, die ihren Ursprung nicht in Zypern oder der Gemeinschaft haben und zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Waren verwendet worden sind, können nicht Gegenstand einer Rückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen oder Abgaben mit gleicher Wirkung sein; ausgenommen hiervon sind Beträge, die die entsprechenden Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs übersteigen.

Artikel 4

Die in Anhang I genannten Mengen werden von der Kommission verwaltet; diese kann alle ihr für eine wirksame Verwaltung zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor und beantragt die Anwendung dieses Beschlusses, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission mit Angabe des Datums, an dem die betreffenden Zollanmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission nach derselben Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die verfügbare Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er diese umgehend auf das Kontingent zurückzuübertragen.

Übersteigen die Anträge die verfügbare Restmenge des betreffenden Kontingents, so wird diese anteilmäßig zugeteilt. Die Mitgliedstaaten werden über die erfolgten Ziehungen unterrichtet.

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den verfügbaren Mengen, bis diese ausgeschöpft sind.

Artikel 5

Die Zollbehörden von Zypern treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die Überwachung der Ausfuhrmengen der in Artikel 1 genannten Waren zu gewährleisten. Zu diesem Zweck enthalten die von ihnen gemäß diesem Beschluss ausgestellten Bescheinigungen einen Hinweis auf diesen Beschluss. Die zuständigen Behörden von Zypern übermitteln der Kommission vierteljährlich eine Aufstellung der Mengen, für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 gemäß diesem Beschluss ausgestellt worden sind, mit Angabe der laufenden Nummern dieser Bescheinigungen. Außerdem übermitteln sie der

Kommission monatlich eine Aufstellung der zyprischen Einfuhren und Ausfuhren der in Anhang II genannten Gewebe.

Artikel 6

Die aufgrund dieses Beschlusses erteilten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen in dem Feld „Bemerkungen“ in einer der Sprachen des Abkommens folgenden Vermerk tragen:

„ABWEICHUNG — BESCHLUSS 2001/360/EG
ANRECHNUNG AUF DAS GEMEINSCHAFTSKONTINGENT“

Artikel 7

Die Republik Zypern und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 8

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Dieser Beschluss gilt ab dem Tag seiner Annahme für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

A. LINDH

ANHANG I

Liste nach Artikel 1*(Waren, für die die Abweichung gilt)*

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Mengen (Stückzahl)
09.1441	6204 43 00	Kleider aus synthetischen Chemiefasern	13 000
09.1443	6204 53 00 6204 59 10	Röcke und Hosenröcke aus synthetischen Chemiefasern	8 000
09.1447	6205 30 00	Hemden für Männer oder Knaben aus Chemiefasern	105 000
09.1445	6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen, aus Chemiefasern	155 000

ANHANG II

Liste nach Artikel 5*(Waren, für die statistische Informationen vorgelegt werden müssen)*

KN-Code	Warenbezeichnung
5407 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

ANHANG III

Erklärung für Waren ohne Präferenzursprung

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung aufgeführten Waren⁽¹⁾
hergestellt worden sind in⁽²⁾
und folgende Teile oder Waren enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der Gemeinschaft
gelten:

.....⁽³⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾
.....
.....
.....⁽⁶⁾

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

.....⁽⁷⁾⁽⁸⁾
.....⁽⁹⁾

Anmerkung: Der entsprechend den Fußnoten ordnungsgemäß ergänzte Wortlaut im Kasten stellt die Lieferantenerklärung dar. Die Fußnoten brauchen nicht wieder gegeben zu werden.

- (1) Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „..... dass die in dieser Rechnung aufgeführten und gekennzeichneten Waren hergestellt worden sind in“.
- Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet, so ist die Bezeichnung des Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.
- (2) Gemeinschaft oder Mitgliedstaat.
- (3) Die Warenbezeichnung ist in allen Fällen anzugeben. Die Bezeichnung muss angemessen und so genau sein, dass sie die zolltarifliche Einreihung der betreffenden Waren ermöglicht.
- (4) Erforderlichenfalls den Zollwert angeben.
- (5) Auf Anfrage das Ursprungsland angeben. Es muss sich um einen Präferenzursprung handeln, ansonsten ist als Ursprungsland „Drittland“ anzugeben.
- (6) Erforderlichenfalls den Zusatz „und in (der Gemeinschaft) (Mitgliedstaat) folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind“ mit einer Beschreibung der durchgeführten Be- oder Verarbeitungen hinzufügen.
- (7) Ort und Datum.
- (8) Name und Stellung in der Firma.
- (9) Unterschrift.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2000

über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus für die Jahre 2000 und 2001

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4407)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/361/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9,

im Hinblick auf die Entscheidung 1999/270/EGKS der Kommission vom 2. Dezember 1998, in der einerseits die Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1998 genehmigt wurden und andererseits die Übereinstimmung der neuen Leitlinien der Kohlepolitik für den Zeitraum bis zum Jahr 2002 mit der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS festgestellt wurde⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

(1) Deutschland teilte der Kommission mit Schreiben vom 28. September 1999 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS mit, welche Beihilfen es für das Jahr 2000 zugunsten des Steinkohlenbergbaus vorgesehen hat. Auf Anfrage der Kommission übermittelte Deutschland am 21. Dezember 1999, am 18. Februar 2000, am 13. April 2000, am 15. Mai 2000, am 14. Juli 2000 und am 22. November 2000 weitere Informationen.

(2) Deutschland hat der Kommission außerdem mit Schreiben vom 29. September 2000 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS mitgeteilt, welche Beihilfen es für das Jahr 2001 zugunsten des Steinkohlenbergbaus zu gewähren gedenkt. Auf Anfrage der Kommission übermittelte Deutschland am 22. November 2000 weitere Informationen.

(3) In seinen Mitteilungen vom 21. Dezember 1999 und vom 22. November 2000 unterrichtete Deutschland die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS über eine Reihe von Änderungen am Plan zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit, den die Kommission in ihrer Entscheidung 1999/270/EGKS genehmigt hatte.

(4) Gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS beurteilt die Kommission erstens die Vereinbarkeit der beabsichtigten Änderungen des in Randnummer 3 genannten Plans mit den allgemeinen und besonderen Zielen der Entscheidung. Gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS befindet die Kommission zweitens über folgende finanzielle Maßnahmen:

a) Für das Jahr 2000:

- eine Betriebsbeihilfe gemäß Artikel 3 der Entscheidung in Höhe von 3 847 Mio. DEM;
- eine Beihilfe zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung in Höhe von 3 138 Mio. DEM;
- eine Beihilfe für die Erhaltung der Untertagebelegschaft („Bergmannsprämie“) gemäß Artikel 3 der Entscheidung in Höhe von 71 Mio. DEM;
- eine Beihilfe für außergewöhnliche Belastungen gemäß Artikel 5 der Entscheidung in Höhe von 2 124 Mio. DEM.

b) Für das Jahr 2001:

- eine Betriebsbeihilfe gemäß Artikel 3 der Entscheidung in Höhe von 3 433 Mio. DEM;
- eine Beihilfe zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung in Höhe von 1 889 Mio. DEM;

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 27.4.1999, S. 14.

- eine Beihilfe für die Erhaltung der Untertagebelegschaft („Bergmannsprämie“) gemäß Artikel 3 der Entscheidung in Höhe von 67 Mio. DEM;
 - eine Beihilfe für außergewöhnliche Belastungen gemäß Artikel 5 der Entscheidung in Höhe von 2 740 Mio. DEM.
- (5) Die von Deutschland geplanten finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus fallen unter Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Die Kommission hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Entscheidung über diese Maßnahmen zu entscheiden. Die Kommission macht ihre Entscheidung davon abhängig, ob die allgemeinen Ziele und Kriterien von Artikel 2 und die besonderen Kriterien der Artikel 3, 4 und 5 der Entscheidung eingehalten werden und ob die Maßnahmen mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar sind. Die Kommission prüft ferner gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Entscheidung, ob die beabsichtigten Maßnahmen mit dem Plan zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit in der von Deutschland geänderten Fassung in Einklang stehen.
- II
- (6) Am 13. März 1997 wurde zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen Nordrhein-Westfalens und des Saarlands in Abstimmung mit den Gewerkschaften des Bergbaus und des Elektrizitätssektors sowie den Bergbauunternehmen eine Einigung über die neuen Leitlinien für den deutschen Steinkohlenbergbau für den Zeitraum 1998-2005 erzielt (nachstehend: „Kohlekompromiss“). Diese Leitlinien waren zwar auf den Zeithorizont 2005 ausgerichtet, die Kommission genehmigte jedoch durch die Entscheidung 1999/270/EGKS die verschiedenen Maßnahmen zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit zunächst nur bis 2002, d. h. bis zum Auslaufen des EGKS-Vertrags und der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS am 23. Juli 2002.
- (7) Im Kohlekompromiss waren stetige Produktionskürzungen von 47 Mio. t SKE⁽¹⁾ im Jahr 1997 auf 37 Mio. t SKE im Jahr 2002 vorgesehen. Ferner war eine Verringerung der Belegschaft um 30 000 Arbeitnehmer auf insgesamt 56 000 Arbeitnehmer im Jahr 2002 vorgesehen, einschließlich der Nebenaktivitäten. Außerdem sollte gemäß der Einigung der Gesamtumfang der Kohlebeihilfen im Zusammenhang mit dem neuen Plan zur Umstrukturierung des deutschen Steinkohlenbergbaus schrittweise verringert werden, wobei der Plafond für 2002 auf 6,9 Mrd. DEM festgesetzt wurde.
- (8) Nach 2002 sollten lediglich zwölf Schachtanlagen in Betrieb bleiben. Neben Maßnahmen zur Zusammenlegung mehrerer Schachtanlagen und zur Konzentration der Förderung auf die leistungsfähigsten Bauflächen war in der Vereinbarung außerdem die Stilllegung von drei Bergwerken vorgesehen. Die Bergwerke „Westfalen“ und „Göttelborn/Reden“ sollten demnach ihre Tätigkeit im Jahr 2000 einstellen, die Stilllegung des Bergwerks „Ewald/Hugo“ war für 2002 vorgesehen.
- (9) Wegen der schwierigen Bedingungen auf den internationalen Märkten vor allem infolge des Verfalls der Kohlepreise seit 1997 und aufgrund der Tatsache, dass die im Kohlekompromiss vorgesehenen finanziellen Mittel einen bestimmten im Rahmen einer Mehrjahresplanung festgesetzten Plafond nicht überschreiten durften, beschloss Deutschland, die Stilllegung des Bergwerks „Ewald/Hugo“ auf den 30. April 2000 vorzuziehen. Für das Jahr 2000 ist damit die Stilllegung von drei Produktionseinheiten zu verzeichnen.
- (10) Der Plan zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit für den Zeitraum 1998-2002 geht insbesondere von zwei Hauptzielen aus: der optimalen Verwendung der geringeren Finanzmittel und einer Reduzierung der Produktion sowie der Produktionskosten.
- (11) Nach dem Plan sollten die Umstrukturierungsmaßnahmen es ermöglichen, dass zum einen die Zahl der Beschäftigten auf sozial verträgliche Weise verringert und Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen vermieden werden, und dass zum anderen die regionalen Auswirkungen der beschlossenen Maßnahmen berücksichtigt werden.
- (12) Um diese Ziele zu erreichen, muss die Situation der Schachtanlagen anhand folgender Kriterien geprüft werden: Reichweite der Lagerstätten, Kohlequalität, Förderkosten. Diese homogenen Kriterien dürften eine objektive Bewertung der aktuellen Lage und der weiteren Entwicklung der Produktionseinheiten gestatten.
- (13) Nach der Entscheidung 1999/270/EGKS,... lässt sich feststellen, dass eine deutliche Reduzierung der Beihilfen im Wesentlichen durch Maßnahmen zur Rückführung der Fördertätigkeit erzielt werden kann“. Weiter heißt es: „Wenngleich ein gewisser Rückgang der durchschnittlichen Förderkosten im deutschen Steinkohlenbergbau zu verzeichnen ist und unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sind die Förderkosten, in konstanten Preisen von 1992 ausgedrückt, nach wie vor hoch, da sie im Jahr 2002 noch 242 DEM/t SKE gegenüber 288 DEM/t SKE im Jahr 1992 betragen dürften“.
- III
- (14) Unter Berücksichtigung der vorausgehenden Ausführungen unterrichtete Deutschland die Kommission mit Schreiben vom 14. Dezember 1999 über den Beschluss zur Stilllegung von zwei weiteren Schachtanlagen in den Jahren 2001 und 2002. Diese Maßnahmen waren laut dem Kohlekompromiss erst nach 2002 vorgesehen.
- (15) Die vorzeitige Stilllegung dieser beiden Produktionseinheiten ist aufgrund mehrerer Faktoren gerechtfertigt, insbesondere durch das Sinken der Kohlepreise auf den internationalen Märkten auf einen historischen Tiefstand und den starken Nachfragerückgang für Kohle in der Stahlindustrie, der eine beträchtliche Verringerung der Einnahmen zur Folge hatte.
- (16) Die erste für das Jahr 2001 vorgesehene Maßnahme ist die Zusammenlegung der Bergwerke „Auguste Victoria“ und „Blumenthal/Haard“. Vom Bergwerk „Blumenthal/Haard“ bleibt nur das Baufeld Haltern erhalten, zu dem der Zugang über das Bergwerk „Auguste Victoria“ erfolgen soll. Letzteres zeichnet sich durch eine kompakte Lagerstätte mit guten Strukturdaten und eine günstige Kostensituation aus.

(1) Tonne Steinkohleneinheit.

- (17) Das Bergwerk „Auguste Victoria“ dürfte im Jahr 2000 eine Förderung von 3,160 Mio. t SKE erreichen und hat eine Untertagebelegschaft von 3 600 Personen. Die Förderung des Bergwerks „Blumenthal/Haard“ wird nach den Angaben Deutschlands für das Jahr 2000 mit 2,124 Mio. t SKE veranschlagt, die Untertagebelegschaft umfasst 3 370 Personen.
- (18) Durch die Zusammenlegung der beiden Bergwerke im Jahr 2001 sollte die Produktion auf etwa 3,5 Mio. t SKE zurückgeführt werden, was einer geschätzten Verringerung zwischen 1,5 und 2 Mio. t SKE im Vergleich zum Jahr 2000 entspricht. Die Untertagebelegschaft dürfte 4 000 Beschäftigte nicht überschreiten, was einer Verringerung um etwa 3 000 Arbeitsplätze gegenüber dem Jahr 2000 entspricht.
- (19) Die zweite für 2002 vorgesehene Maßnahme ist die Zusammenlegung der Bergwerke „Friedrich Heinrich/Rheinland“ und „Niederberg“. Die Förderung in der Schachanlage „Niederberg“ wird völlig eingestellt, die beiden verbleibenden Baufelder werden dem Bergwerk „Friedrich Heinrich/Rheinland“ angegliedert.
- (20) Das Bergwerk „Friedrich Heinrich/Rheinland“ dürfte im Jahr 2000 eine Förderung von 3,298 Mio. t SKE erreichen und verfügt über eine Untertagebelegschaft von 3 090 Personen. Die Förderung des Bergwerks „Niederberg“ dürfte im Jahr 2000 bei 2,132 Mio. t SKE liegen, die Untertagebelegschaft hat eine Stärke von 1 720 Personen.
- (21) Die Produktionskapazität nach der Zusammenlegung der Bergwerke im Jahr 2002 dürfte auf etwa 3,5 Mio. t zurückgehen, was einer Verringerung um ca. 2 Mio. t gegenüber 2000 entspricht. Das Verbundbergwerk dürfte eine Untertagebelegschaft von 3 800 Personen beschäftigen, was einer Verringerung um ca. 1 000 Arbeitsplätze gegenüber dem Jahr 2000 entspricht.
- (22) Während im Kohlekompromiss für das Jahr 2002 noch eine Produktion von 37 Mio. t SKE vorgesehen war, werden die zusätzlichen Maßnahmen zur Rücknahme der Fördertätigkeit — darunter die Stilllegung der Bergwerke „Blumenthal/Haard“ und „Niederberg“ — zu einer Reduzierung der Förderung auf unter 29 Mio. T SKE im Jahr 2002 führen.
- (23) Die geschätzte Förderung für das Jahr 2000 liegt daher mit einem Umfang von 35 Mio. T SKE bereits unter dem Niveau, das im Kohlekompromiss für das Jahr 2002 vorgesehen war.
- (24) Deutschland hat im Übrigen in seinem Schreiben vom 22. November 2000 deutlich gemacht, dass weitere Reduzierungen der Fördertätigkeit zusätzliche Stilllegungen von Schachanlagen nach sich ziehen werden.
- (25) Nach den Mitteilungen vom 28. September und vom 14. Dezember 1999 zum Jahr 2000 plante Deutschland Beihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 5 047 Mio. DEM und Beihilfen gemäß Artikel 4 der genannten Entscheidung in Höhe von 2 024 Mio. DEM. Die neuen Maßnahmen zur Rücknahme der Fördertätigkeit verlangen nach Aussage Deutschlands eine Neuberechnung der Beihilfen gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Nach dem Schreiben vom 22. November 2000 sollen die Beihilfen für das Jahr 2000 gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS jetzt 3 847 Mio. DEM und die Beihilfen gemäß Artikel 4 der Entscheidung 3 138 Mio. DEM betragen. Das entspricht einer Verringerung der Beihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS um 1 200 Mio. DEM.
- (26) Deutschland weist darauf hin, dass diese neuen Maßnahmen zur Rücknahme der Fördertätigkeit sehr schwerwiegende soziale und regionale Auswirkungen haben werden, wenn sie nicht optimal geplant werden. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Arbeitslosigkeit in den Kohlerevieren bereits wesentlich höher ist als in von dieser Industrie nicht betroffenen Regionen. Deutschland geht davon aus, dass die Arbeitslosigkeit 1999 im Ruhrgebiet bei 14 % und im Saarland bei 12 % lag, wobei dieser Wert allerdings noch höher anzusetzen ist, wenn man gezielt die Situation an den vom Rückgang des Bergbaus betroffenen Standorten betrachtet. Die beträchtlichen Tätigkeitsverringerungen der letzten Jahre, die sich in einem Rückgang der Kohleförderung von 25 % zwischen 1997 und 2000 niederschlagen, haben zu dieser schwierigen sozialen Lage beigetragen.
- (27) Die Stilllegung dreier Bergwerke allein im Jahr 2000 und die für 2001 und 2002 bereits geplanten Produktionsverringerungen werden die soziale Lage der betroffenen Regionen noch verschärfen. Die Zahl der Beschäftigten im Steinkohlenbergbau dürfte von 66 000 im Jahr 1999 auf 57 000 im Jahr 2000 zurückgehen. Deutschland geht davon aus, dass durch die Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus die Zahl der Beschäftigten zwischen 2000 und 2005 um weitere 21 000 sinken wird, das entspricht einem durchschnittlichen Abbau von 350 bis 400 Arbeitsplätzen pro Monat.
- (28) Deutschland ist der Auffassung, dass die in den Randnummern 26 und 27 beschriebene äußerst kritische soziale Lage keinesfalls dadurch verschärft werden darf, dass zum jetzigen Zeitpunkt neue Maßnahmen zur Rücknahme der Fördertätigkeit durchgeführt werden. Das derzeitige soziale Begleitprogramm beruht im Wesentlichen auf einer effizienten Umschulung des Personals auf Tätigkeiten außerhalb des Steinkohlenbergbaus. Eine raschere Reduzierung der Belegschaften im Steinkohlenbergbau würde den Erfolg dieses Programms stark gefährden.
- (29) Um die sozialen und regionalen Probleme möglichst weitgehend zu entschärfen, die sich unweigerlich aus den von Deutschland im Schreiben vom 22. November 2000 mitgeteilten weiteren Reduzierungen der Fördertätigkeit ergeben, vertritt es daher den Standpunkt, dass diese Maßnahmen erst nach dem Jahr 2002 erfolgen können.
- (30) Deutschland verpflichtet sich jedoch, diese Stilllegungsmaßnahmen so bald wie möglich nach dem Jahr 2002 durchzuführen und dabei die Vereinbarungen einzuhalten, die zwischen den betroffenen Gruppen in Deutschland insbesondere im Rahmen des Kohlekompromisses getroffen wurden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Kohlekompromiss neben Kriterien für einen optimalen Einsatz der Finanzmittel und die Reduzierung von Produktion und Kosten auf dem Prinzip beruht, bei der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus die sozialen und regionalen Folgen der Rücknahme der Fördertätigkeit zu berücksichtigen. Im Übrigen ist festzustellen, dass mehrere Maßnahmen, darunter die in den Randnummern 14 bis 23 genannten, bereits zu wesentlich stärkeren Produktions- und Personalkürzungen führen als im Kohlekompromiss festgelegt.

(31) In jedem Fall sind alle in den Randnummern 24 und 25 genannten Stilllegungsmaßnahmen spätestens direkt nach dem Ablauf des Kohlekompromisses wirksam und konkret durchzuführen.

IV

(32) Im 20. Erwägungsgrund der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS heißt es: „Die Produktionskosten und -kapazitäten im Steinkohlenbergbau sind grundsätzlich zu verringern, damit der Abbau der Beihilfen erreicht wird“. Der 21. Erwägungsgrund lautet: „Eine Politik der rationellen Verteilung der Erzeugung setzt voraus, dass die Verringerung der Kosten und der Kapazitäten vorrangig bei den Produktionen vorgenommen wird, für die die höchsten Beihilfen gewährt werden.“

(33) In diesem Kontext wird in Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung festgelegt, dass die dem Kohlenbergbau gewährten Beihilfen dazu beitragen müssen, mindestens eines der dort genannten drei Ziele zu verwirklichen, d. h. unter anderem:

- in Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle Erzielung weiterer Fortschritte in Richtung auf die Wirtschaftlichkeit, um einen Abbau der Beihilfen zu erreichen;
- Lösung der sozialen und regionalen Probleme, die mit der völligen oder teilweisen Rücknahme der Fördertätigkeit verbunden sind.

(34) Die Stilllegungsmaßnahmen in Form der Zusammenlegung von Bergwerken in den Jahren 2001 und 2002 sowie weitere Maßnahmen zur Rücknahme der Fördertätigkeit, die Deutschland nach dem Jahr 2002 durchführen will, werden zur Erreichung der in Randnummer 33 beschriebenen Ziele beitragen. Sie dürften zur Konzentration der Förderung auf die Standorte führen, die im Hinblick auf die Produktionskosten die besten Perspektiven für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bieten.

(35) Die Steinkohlenförderung, die nicht zu diesen Zielen beitragen kann, wird schrittweise eingestellt und kommt lediglich für Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Frage.

(36) Einige der von Deutschland geplanten Stilllegungsmaßnahmen sollen erst nach Ablauf der Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erfolgen. Wie in den Randnummern 26 bis 29 dargelegt, können diese Maßnahmen unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Anbetracht ihrer außergewöhnlichen sozialen und regionalen Tragweite nicht früher durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den Jahren 2001 und 2002 wesentliche Verringerungen der Fördertätigkeit bevorstehen, und dass für das Jahr 2000 bereits die Stilllegung von drei Bergwerken zu verzeichnen ist.

(37) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sind die nach 2002 vorgesehenen Maßnahmen in einen Plan zur schrittweisen und stetigen Rücknahme der Fördertätigkeit einbezogen, der eine wesentliche Reduzierung der Tätigkeit bereits vor dem Ablauf der Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vorsieht. So dürfte die im Jahr 2000 mit 35 Mio. t SKE veranschlagte deutsche Kohleförderung im Jahr 2001 auf 30,5 Mio. t SKE und im Jahr 2002 auf 28,5 Mio. t SKE zurückgehen, was eine Kapazitätsver-

ringerung um fast 20 % innerhalb von zwei Jahren bedeutet.

(38) Deutschland gewährleistet, dass bei der Durchführung der in den Randnummern 36 und 37 genannten Produktionsverringeringen die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS durch den einzigen deutschen Kohleproduzenten, die zum Konzern RAG Aktiengesellschaft gehörige Deutsche Steinkohle AG, strengstens eingehalten werden. Die Deutsche Steinkohle AG wird insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Produktionsverringeringen bei den Schachtanlagen des Unternehmens durchzuführen. Diese müssen dem zusätzlichen Beihilfebetrug für die Rücknahme der Fördertätigkeit in Höhe von 1 200 Mio. DEM entsprechen.

(39) Der Gesamtumfang dieser Tätigkeitsverringeringen wird Deutschland einen Abbau der Beihilfen ermöglichen. Der Kohlekompromiss sieht für diese Beihilfen Plafonds vor, die für das Jahr 2002 auf 6 900 Mio. DEM festgesetzt sind. Eine derartige Verringerung des Umfangs der Beihilfen erfordert in Anbetracht der Betriebsbedingungen und der Preisentwicklung auf den internationalen Märkten die schrittweise Stilllegung der defizitärsten Produktionskapazitäten.

(40) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass diese Kapazitätsverringeringen die Fortsetzung umfangreicher Maßnahmen zur Umstrukturierung, Rationalisierung, Modernisierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit darstellen, die seit der Verabschiedung des Kohlekompromisses bereits erfolgt sind.

(41) Durch diese Maßnahmen, die zur Verringerung der Produktion von 47 Mio. t SKE auf 35 Mio. t SKE zwischen 1997 und 2000 geführt haben, konnten die Produktionskosten nennenswert gesenkt werden. Die Produktionskosten der Schachtanlagen, die Beihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erhalten, verringerten sich zwischen 1994 und 1997 — zu konstanten Preisen von 1992 — um etwa 10 % und dürfen sich zwischen 1997 und 2000 abermals um 6 % verringern⁽¹⁾. Die neuen Rationalisierungsmaßnahmen dürften weitere Senkungen der Produktionskosten bis zu [6 % zwischen 2000 und 2001 sowie 4 % zwischen 2001 und 2002] ermöglichen.

(42) Die nacheinander von Deutschland umgesetzten Pläne dürften somit eine wesentliche Verringerung der Produktionskosten, ausgedrückt zu konstanten Preisen, in einer Größenordnung von 62 DEM/t SKE in dem von der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS abgedeckten Zeitraum ermöglichen. Diese Entwicklung steht in Einklang mit Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

(43) In Anbetracht der vorausgegangenen Ausführungen geht die Kommission davon aus, dass die Änderungen des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit — den die Kommission in ihrer Entscheidung 1999/270/EGKS vom 2. Dezember 1998 genehmigt hatte — mit den Zielen und Kriterien der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Einklang stehen, insbesondere mit den Artikeln

⁽¹⁾ Die Entscheidung der Kommission enthält Angaben zu den Produktionskosten der Deutschen Steinkohle AG, die als vertraulich zu betrachten sind. Sie wurden — nur für die Zwecke der vorliegenden Veröffentlichung — durch Prozentangaben ersetzt.

- 2, 3 und 4 der Entscheidung. Die schrittweisen Verringerungen von Produktionskapazitäten dürften zur Erreichung der Ziele von Artikel 2 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich beitragen. Zum einen dürften gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS neue Fortschritte in Richtung Wirtschaftlichkeit erzielt werden, was einen Abbau der Beihilfen ermöglicht. Zum anderen dürften diese Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zur Lösung der mit den Verringerungen der Fördertätigkeit verbundenen sozialen und regionalen Probleme beitragen.
- (44) Deutschland wird etwaige Abweichungen vom dem Plan zur Umstrukturierung, Modernisierung, Rationalisierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit rechtfertigen, der Gegenstand dieser Entscheidung der Kommission ist.
- (45) Stellt sich insbesondere heraus, dass die Bedingungen und Kriterien gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS nicht erfüllt werden können, schlägt Deutschland von sich aus der Kommission geeignete Korrekturmaßnahmen vor. Diese Maßnahmen schließen eine etwaige Überprüfung der Einstufung der Produktionskapazitäten nach Artikel 3 oder 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS ein.
- V
- (46) Mit den Beträgen von 3 487 und 3 433 Mio. DEM, die Deutschland dem Steinkohlenbergbau gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für 2000 bzw. 2001 gewähren will, soll der Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem angesichts der Weltmarktbedingungen frei vereinbarten Verkaufspreis der Vertragsparteien für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern ausgeglichen werden.
- (47) Diese Beihilfen sind ausschließlich zur Deckung der Betriebsverluste von Produktionskapazitäten bestimmt, die Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich und Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS entsprechen.
- (48) Die seit 1994 durchgeführten Maßnahmen zur Umstrukturierung, Rationalisierung, Modernisierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau haben wesentliche Fortschritte bei der Verringerung der Produktionskosten für die Kohleförderung ermöglicht. Bei den Produktionskapazitäten, die Beihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erhalten, haben sich daher die Produktionskosten [zu konstanten Preisen von 1992 zwischen 1994 und 1999 um 12 % verringert]. Im Jahr 2000 werden sich die Produktionskosten [gegenüber 1999 erneut um etwa 3 % reduzieren].
- (49) Im Jahr 2001 wird erneut mit einer wesentlichen Senkung der Produktionskosten um 6 % gerechnet.
- (50) Diese Verringerungen der Produktionskosten sind das Ergebnis einer tiefgreifenden Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus und insbesondere der schrittweisen Stilllegung der unrentabelsten Produktionseinheiten, die nicht den Kriterien von Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS entsprechen.
- (51) Allerdings wurden die jährlichen Senkungen der Produktionskosten im deutschen Steinkohlenbergbau in gewissem Maß durch die finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit dem in den Unternehmen beschäftigten Personal abgeschwächt. So konnte den Produktionsverringerungen erst mit einer gewissen Verzögerung die notwendige Verringerung der Beschäftigtenzahl folgen, um die sozialen Folgen der Maßnahmen zur Rücknahme der Fördertätigkeit so weit wie möglich abzufedern. Bei den Kosten im Jahr 2000 machte sich daher die im Verhältnis zur Produktionstätigkeit überhöhte Beschäftigtenzahl bemerkbar.
- (52) Die Verringerung der Produktionskosten in den Jahren 2000 und 2001 trägt zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus bei. Auch wenn die Kosten nach wie vor hoch bleiben, so haben die anhaltenden Bemühungen dennoch eine tendenzielle und wesentliche Verringerung der Produktionskosten ermöglicht, die ihrerseits zu einer Verringerung der Unwirtschaftlichkeit und der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus beiträgt.
- (53) Das Niveau der Kohlepreise auf den internationalen Märkten hat in gewissem Maß die Wirkung der Verringerungen der Produktionskosten auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Steinkohlenbergbaus beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Kürzung bestimmter Produktionskapazitäten sowie das bereits spürbare Anziehen der Kohlepreise auf dem Weltmarkt dürften jedoch dazu beitragen, dass sich die Verringerung der Produktionskosten stärker auf die Wirtschaftlichkeit des Sektors auswirkt.
- (54) Die Kommission hat die Betriebsbedingungen und die wirtschaftliche Lage der einzelnen Produktionskosten eingehend analysiert. Wenn auch bestimmte Unterschiede zwischen den Produktionskosten der einzelnen Schachtanlagen bestehen, so unterscheidet sich doch die Situation der Schachtanlagen einzeln betrachtet nicht wesentlich von der Situation und der Entwicklung des gesamten Steinkohlensektors. Die Bedingungen und die Schlussfolgerungen der Analyse der Daten über den gesamten deutschen Steinkohlenbergbau treffen daher mit den entsprechenden Änderungen auch auf die einzelnen Produktionseinheiten zu.
- (55) Die Umstrukturierungsmaßnahmen haben im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS auch zum Abbau der Beihilfen beigetragen. So haben sich die Betriebsbeihilfen, den Betrag für die „Bergmannsprämie“ ausgenommen, von 6 357 Mio. DEM im Jahr 1997 auf 5 141 Mio. DEM im Jahr 1999 verringert. Für das Jahr 2000 wird ein Stand von etwa 3 847 Mio. DEM und für das Jahr 2001 von 3 433 Mio. DEM erwartet.
- (56) Die Verringerung der Betriebsbeihilfen zwischen 2000 und 2001 bedeutet automatisch eine Verringerung der Beihilfe je Tonne. Die Anstrengungen zur Senkung der Produktionskosten führen somit auch zu einem geringeren Bedarf an staatlichen Beihilfen für den Teil der Produktion, der durch Maßnahmen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS abgedeckt ist.

- (57) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS stellt Deutschland durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Beihilfen je Tonne für jede Produktionseinheit den Unterschied zwischen den Produktionskosten und den voraussichtlichen Erlösen für die Jahre 2000 und 2001 nicht übersteigen. Deutschland gewährleistet außerdem gemäß Artikel 3 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung, dass die Höhe der Betriebsbeihilfe je Tonne nicht dazu führt, dass für Kohle aus der Gemeinschaft niedrigere Preise gezahlt werden als für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern.
- (58) Falls bestimmte Produktionskapazitäten die in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS genannten Bedingungen nicht erfüllen können, muss Deutschland etwaige Abweichungen von den Vorausschätzungen des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit sowie von der wirtschaftlichen und finanziellen Vorausschau rechtfertigen, die der Kommission bei der Notifizierung der Beihilfen für die Jahre 2000 und 2001 vorgelegt wurde. Deutschland wird der Kommission gegebenenfalls von sich aus geeignete Korrekturmaßnahmen und insbesondere ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung der Produktionskapazitäten zu den in den Randnummern 14 bis 31 genannten Maßnahmen vorschlagen.
- (59) Auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der Verpflichtung Deutschlands gemäß den Randnummern 82 bis 90 der vorliegenden Entscheidung sind die für die Jahre 2000 und 2001 vorgesehenen Betriebsbeihilfen mit der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vereinbar, insbesondere mit den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieser Entscheidung. Die Beihilfen in Höhe von 3 847 Mio. DEM für das Jahr 2000 und von 3 433 Mio. DEM für das Jahr 2001 stehen ferner in Einklang mit den Bestimmungen des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau, insbesondere mit den neuen Leitlinien dieses Plans, die in den Randnummern 14 bis 31 beschrieben wurden.
- (60) Die Beträge von 3 138 und 1 889 Mio. DEM, die Deutschland dem Steinkohlenbergbau gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für die Jahre 2000 und 2001 gewähren will, sind dazu bestimmt, den Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem angesichts der Weltmarktbedingungen frei vereinbarten Verkaufspreis der Vertragsparteien für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern auszugleichen.
- (61) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS können diese Beihilfen nur für die Deckung der Betriebsverluste von Produktionskapazitäten gewährt werden, die die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung nicht erfüllen können.
- (62) Der hohe Betrag der Beihilfen, der für das Jahr 2000 gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vorgesehen ist, erklärt sich durch die umfangreichen Maßnahmen zur Rücknahme der Fördertätigkeit in diesem Jahr sowie durch die für die Folgejahre geplanten Maßnahmen. Wie in den Randnummern 14 bis 45 erläutert, sollen diese Kapazitätsverringerungen zu einer Konzentration der Produktion auf die Standorte führen, die im Hinblick auf die Produktionskosten die besten Aussichten für eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bieten.
- (63) Die für das Jahr 2000 vorgesehenen Beihilfen sind in erster Linie bestimmt für die Deckung der Betriebsverluste im Zusammenhang mit der laufenden Förderung der Bergwerke „Westfalen“ und „Göttelborn/Reden“, deren Stilllegung im Jahr 2000 im Kohlekompromiss vorgesehen war, sowie für die Deckung der Betriebsverluste des Bergwerks Ewald/Hugo, dessen Stilllegung ursprünglich 2002 erfolgen sollte, aber auf das Jahr 2000 vorgezogen wurde. Diese Beihilfen sollen außerdem die Betriebsverluste der Schachtanlagen decken, die bei der Zusammenlegung der Bergwerke „Auguste Victoria“ und „Blumenthal/Haard“ im Jahr 2001 und der Bergwerke „Friedrich Heinrich/Rheinland“ und „Niederberg“ im Jahr 2002 (Randnummern 16 bis 21) stillgelegt werden. Die gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS geplanten Beihilfen sind ferner zur Deckung der Betriebsverluste der Produktionskapazitäten bestimmt, die nach dem Ablauf der Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS stillgelegt werden sollen und die der Kommission am 22. November 2000 mitgeteilt wurden (Randnummern 24 und 25).
- (64) Die endgültige Stilllegung von drei Produktionseinheiten im Jahr 2000 führt zu einer wesentlichen Verringerung der Beihilfen (von 3 138 Mio. DEM auf 1 889 Mio. DEM), die gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für das Jahr 2001 mitgeteilt worden waren.
- (65) Die Verschiebung der Stilllegung bestimmter Produktionskapazitäten bis nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags wird durch außergewöhnliche soziale und regionale Gründe im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gerechtfertigt. Diese Maßnahmen sind Teil eines Plans zur schrittweisen und stetigen Rücknahme der Fördertätigkeit, der eine wesentliche Verringerung der Produktion vor dem Ablauf der Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vorsieht (Randnummern 36 und 37).
- (66) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewährleistet Deutschland durch entsprechende Maßnahmen, dass die Höhe der Beihilfen je Tonne und Produktionseinheit den Unterschied zwischen den Produktionskosten und den voraussichtlichen Erlösen für die Jahre 2000 und 2001 nicht übersteigt. Deutschland stellt außerdem gemäß Artikel 3 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung sicher, dass die Höhe der Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit je Tonne nicht dazu führt, dass für Kohle aus der Gemeinschaft niedrigere Preise gezahlt werden als für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern.

(67) Auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in den Randnummern 82 bis 90 der vorliegenden Entscheidung wiedergegebenen Verpflichtungen Deutschlands sind die für die Jahre 2000 und 2001 vorgesehenen Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit mit der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vereinbar, insbesondere mit ihren Artikeln 2 und 4. Die Beihilfen in Höhe von 3 138 Mio. DEM für das Jahr 2000 und von 1 889 Mio. DEM für das Jahr 2001 stehen ferner in Einklang mit den Bestimmungen des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau, insbesondere mit den neuen Leitlinien dieses Plans, die in den Randnummern 14 bis 31 beschrieben sind.

VII

(68) Die Maßnahmen in Höhe von 71 und von 67 Mio. DEM sind dazu bestimmt, die „Bergmannsprämie“ im deutschen Steinkohlenbergbau für die Jahre 2000 und 2001 zu finanzieren. Dabei handelt es sich um einen Anreiz in Form eines Betrags von 10 DEM je Arbeitsplatz untertage, um qualifiziertes Untertagepersonal zu erhalten und zur Rationalisierung der Produktion beizutragen. Nach Mitteilung Deutschlands stellen diese Beihilfen einen finanziellen Vorteil für Bergleute dar. Selbst wenn die „Bergmannsprämie“ bei der Berechnung der Produktionskosten eines Unternehmens nicht direkt zu Buche schlägt, so entlastet die Beihilfe zur Finanzierung dieser Prämie dennoch das Unternehmen bei den Gehaltszahlungen. Sie bildet daher eine Beihilfe im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, die im Hinblick auf Artikel 3 zu prüfen ist.

(69) Die vorgesehenen Beihilfen erleichtern die Umstrukturierung und die Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus, indem sie dazu beitragen, die Produktivität so weit wie möglich zu steigern. Sie tragen somit zur Verwirklichung des Ziels von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS bei, nämlich zur Erzielung weiterer Fortschritte in Richtung auf die Wirtschaftlichkeit in Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle, um einen Abbau der Beihilfen zu erreichen.

(70) Diese Beihilfen tragen in gewisser Hinsicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zur Verringerung der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus bei, da sie durch die Erhaltung einer qualifizierten Untertagebelegschaft Produktivitätsgewinne ermöglichen, die sich ihrerseits in geringeren Kosten der Kohleförderung niederschlagen.

(71) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewährleistet Deutschland, dass die Summe aus der „Bergmannsprämie“ und den anderen Beihilfen zur laufenden Förderung je Produktionseinheit und Jahr die Differenz zwischen den

Produktionskosten und den voraussichtlichen Erlösen nicht übersteigt.

(72) Ausgehend von den vorausgehenden Ausführungen und auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Informationen sind die für die Jahre 2000 und 2001 vorgesehenen Beihilfen in Höhe von 71 und von 67 Mio. DEM für die „Bergmannsprämie“ mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vereinbar, insbesondere mit ihren Artikeln 2 und 3.

VIII

(73) Die Beträge von 2 124 und 2 740 Mio. DEM, die Deutschland dem Steinkohlenbergbau gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für die Jahre 2000 und 2001 gewähren will, sind dazu bestimmt, die Kosten im Zusammenhang mit der Modernisierung, Rationalisierung und der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus zu decken, die nicht mit der laufenden Förderung verbunden sind (Altlasten).

(74) Ein Teil dieser Beihilfen, d. h. 609 Mio. DEM für das Jahr 2000 und 562 Mio. DEM für das Jahr 2001 ergibt sich aus den Beschlüssen der „Kohlerunde“ vom 11. November 1991, die von den Bergbauunternehmen, der Bundesregierung und den Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Saarland in Abstimmung mit den Gewerkschaften des Steinkohlen- und des Elektrizitätssektors und den Stromerzeugern gefasst wurden.

(75) Der andere Teil der Beihilfen in Höhe von 1 515 Mio. DEM für das Jahr 2000 und von 2 178 für das Jahr 2001 ist dazu bestimmt, die Kosten für die neuen am 13. März 1997 im Rahmen des Kohlekompromisses beschlossenen Stilllegungen zu decken. Dieser Betrag soll insbesondere die Kosten für die Kapazitätsverringereungen im Zuge der Zusammenlegung der Produktionseinheiten „Haus Aden/Monopol“ und „Heinrich Robert“ im Jahr 1998 sowie der Produktionseinheiten „Fürst Leopold/Wulfen“ und „Westerholt“ decken.

(76) Die Erhöhung der für das Jahr 2000 gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS mitgeteilten Beihilfen gegenüber dem von der Kommission für das Jahr 1999 genehmigten Betrag⁽¹⁾ ist durch die Stilllegung von drei Produktionseinheiten im Laufe des Jahres gerechtfertigt; dabei handelt es sich um die Bergwerke „Westfalen“, „Göttelborn/Reden“ und „Ewald/Hugo“.

(77) Die Wirkung dieser Stilllegungsmaßnahmen zeigt sich auch in dem hohen Beihilfebetrags, der nach Artikel 5 für das Jahr 2001 angemeldet wurde. Die Zusammenlegung der Bergwerke „Auguste Victoria“ und „Bumenthal/Haard“ im Jahr 2001 trägt ebenfalls zur Erhöhung der Kosten für außergewöhnliche Belastungen bei.

⁽¹⁾ Vergleiche Entscheidung EGKS der Kommission vom 22. Dezember 1998 (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 44).

- (78) Diese Beihilfebeträge sollen mit Ausnahme der Kosten für Sozialleistungen, die gemäß dem in Artikel 56 EGKS-Vertrag genannten besonderen Beitrag vom Staat übernommen werden, zur Deckung folgender Kosten dienen: Zahlung von Sozialleistungen, die auf die Pensionierung von Beschäftigten vor Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters zurückzuführen sind; andere außergewöhnliche Aufwendungen, die auf die Auflösung von Arbeitsverhältnissen als Folge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen sind; Gewährung von Pensionszahlungen und Abfindungen außerhalb der gesetzlichen Versicherung an infolge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschiedene Beschäftigte sowie an die vor den Umstrukturierungen Anspruchsberechtigten; Lieferungen von Deputatkohle an die infolge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschiedenen Beschäftigten sowie an die vor den Umstrukturierungen Bezugsberechtigten. In technischer und finanzieller Hinsicht sind die Beihilfen dazu bestimmt, die Kosten für durch Umstrukturierungen verursachte zusätzliche Sicherheitsarbeiten unter Tage und für außerordentliche Substanzverluste zu decken, die durch die Umstrukturierung der Industrie verursacht werden.
- (79) Die in Randnummer 78 beschriebenen Kosten entsprechen den Kostenkategorien, die im Anhang der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS festgelegt sind, zuzüglich der Kosten, die in Punkt I Buchstaben a), b), c), d), f) und k) ausdrücklich erwähnt werden. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der oben genannten Entscheidung gehen die von Deutschland für die Jahre 2000 und 2001 vorgesehenen Beihilfebeträge nicht über die entstandenen Kosten hinaus.
- (80) Die Erleichterung durch Übernahme dieser Kosten verringert das finanzielle Ungleichgewicht des begünstigten Unternehmens und gestattet diesem die Fortsetzung seiner Tätigkeit. Die Beihilfen entsprechen folglich den Zielen von Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.
- (81) Aufgrund der vorausgehenden Ausführungen und auf der Grundlage der von Deutschland übermittelten Informationen sind die Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen für die Jahre 2000 und 2001 in Höhe von 2 124 bzw. von 2 740 Mio. DEM mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vereinbar, insbesondere mit den Artikeln 2 und 5.
- (82) Vor dem Hintergrund des Ziels der Minimierung der Beihilfen und auf der Grundlage der von Deutschland festgelegten Grundsätze, die Beihilfen ausschließlich für die Produktion von Kohle für die Verstromung und für die Stahlindustrie der Gemeinschaft zu verwenden, verpflichtet sich Deutschland, darüber zu wachen, dass beim Absatz der Produktion an die übrigen Bereiche der Industrie und an Privathaushalte die Produktionskosten deckende Preise praktiziert werden, d. h. Preise ohne jegliche Kompensation.
- (83) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS muss Deutschland die Beihilfen in die öffentlichen nationalen, regionalen oder lokalen Haushalte einsetzen oder im Rahmen völlig gleichwertiger Mechanismen gewähren.
- (84) Die Kommission erinnert Deutschland daran, dass im Mittelpunkt der Regelung über Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus die unbedingte Ausrichtung auf die Interessen der Gemeinschaft und die Notwendigkeit stehen, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht zu beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang muss Deutschland darüber wachen, dass die Beihilfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und keine Diskriminierungen zwischen Produzenten, Abnehmern und Nutzern von Kohle in der Gemeinschaft zur Folge haben.
- (85) Deutschland verpflichtet sich darüber hinaus, die Beihilfen gemäß Artikel 86 EGKS-Vertrag auf das Mindestmaß zu begrenzen, das in Anbetracht wirtschaftlicher Erwägungen im Zusammenhang mit der notwendigen Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus sowie in Anbetracht sozialer und regionaler Erwägungen im Zusammenhang mit dem Rückgang des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft unbedingt erforderlich ist.
- (86) Die Beihilfen dürfen nicht dazu führen, dass direkte oder indirekte Vorteile für Produktionseinheiten entstehen, bei denen die Beihilfen nicht genehmigt sind, oder für andere Tätigkeiten als die Kohleproduktion, wie z. B. industrielle Tätigkeiten, die der Produktion oder der Verarbeitung gemeinschaftlicher Kohle nachgeschaltet sind.
- (87) Damit die Kommission feststellen kann, ob bei den Produktionskapazitäten, die Betriebsbeihilfen gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erhalten, tendenzielle und wesentliche Verringerungen der Produktionskosten unter Berücksichtigung der Kohlepreise auf den internationalen Märkten stattfinden, verpflichtet sich Deutschland, der Kommission spätestens am 30. September jeden Jahres für jede Produktionseinheit die Produktionskosten des Vorjahres sowie gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS alle sonstigen Informationen zu übermitteln.
- (88) Sollte sich herausstellen, dass die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS genannten Bedingungen nicht erfüllt werden können, wird Deutschland der Kommission entsprechende Korrekturmaßnahmen vorschlagen, z. B. die Überprüfung der Einstufung der Produktionskapazitäten nach Artikel 3 oder 4 der Entscheidung.
- (89) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS hat die Kommission zu prüfen, ob die genehmigten Beihilfen für die laufende Produktion den Zielen der Artikel 3 und 4 der Entscheidung entsprechen. Deutschland wird spätestens bis zum 30. September 2001 die Höhe der im Jahr 2000 tatsächlich gezahlten Beihilfen und spätestens bis zum 30. September 2002 die Höhe der im Jahr 2001 tatsächlich gezahlten Beihilfen mitteilen. Deutschland wird ferner etwaige Korrekturen gegenüber den ursprünglich mitgeteilten Beträgen mitteilen. Bei der Endabrechnung wird Deutschland gemäß der Randnummer 87 alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Prüfung anhand der in diesen Artikeln aufgeführten Kriterien erforderlich sind.
- (90) Bei der Genehmigung der Beihilfen hat die Kommission besonders der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass die sozialen und regionalen Folgen der Umstrukturierung so weit wie möglich abgedeckt werden sollte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderungen des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit, den die Kommission in ihrer Entscheidung Nr. 1999/270/EGKS genehmigt hatte, sind mit den Zielen und Kriterien der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vereinbar.

Artikel 2

Deutschland wird ermächtigt, zugunsten seines Steinkohlenbergbaus für das Jahr 2000 folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) eine Betriebsbeihilfe gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 3 847 Mio. DEM;
- b) eine Beihilfe zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 3 138 Mio. DEM;
- c) eine Beihilfe für die Erhaltung der Untertagebelegschaft („Bergmannsprämie“) gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 71 Mio. DEM;
- d) eine Beihilfe für außergewöhnliche Belastungen gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 2 124 Mio. DEM.

Artikel 3

Deutschland wird ermächtigt, zugunsten seines Steinkohlenbergbaus für das Jahr 2001 folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) eine Betriebsbeihilfe gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 3 433 Mio. DEM;
- b) eine Beihilfe zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 1 889 Mio. DEM;
- c) eine Beihilfe für die Erhaltung der Untertagebelegschaft („Bergmannsprämie“) gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 67 Mio. DEM;

- d) Eine Beihilfe für außergewöhnliche Belastungen gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 2 740 Mio. DEM.

Artikel 4

Gemäß Artikel 86 EGKS-Vertrag verpflichtet sich Deutschland, alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der ihm aus der vorliegenden Entscheidung erwachsenden Verpflichtungen erforderlich sind.

Deutschland stellt sicher, dass die genehmigten Beihilfen nur für die genannten Zwecke verwendet werden und dass alle nichtgetätigten, zu hoch angesetzten oder fehlverwendeten Ausgaben im Zusammenhang mit den in dieser Entscheidung genannten Posten an Deutschland zurückgezahlt werden.

Artikel 5

Deutschland teilt spätestens am 30. September 2001 die im Haushaltsjahr 2000 tatsächlich gezahlten Beihilfebeträge mit und übermittelt ferner die Angaben im Sinne des Artikels 9 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

Artikel 6

Deutschland teilt spätestens am 30. September 2002 die im Haushaltsjahr 2001 tatsächlich gezahlten Beihilfebeträge mit und übermittelt ferner die Angaben im Sinne des Artikels 9 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 2000

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsidentin